



**ICBC Austria Bank GmbH,  
Wien**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2021

21. März 2022

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
10192558

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation</b>	<b>6</b>
2.1. Geschäftsentwicklung und Risikolage	6
2.2. Vermögens- und Finanzlage	6
2.3. Ertragslage	11
<b>3. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>12</b>
<b>4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>13</b>
4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	13
4.2. Erteilte Auskünfte	13
4.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)	13
<b>5. Bestätigungsvermerk</b>	<b>14</b>

## Beilagenverzeichnis

	Beilage
<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2021	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2021	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	II
<b>Andere Beilagen</b>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

## Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
ICBC Austria Bank GmbH,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**ICBC Austria Bank GmbH,  
Wien**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 15. Dezember 2020 der ICBC Austria Bank GmbH, Wien, wurden wir zum Bankprüfer und damit zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß § 43 Abs 1 BWG iVm §§ 269 ff UGB sowie §§ 60 ff BWG zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich zum 31. Dezember 2021 um ein **Unternehmen von öffentlichem Interesse** gemäß § 43 Abs 1a BWG iVm § 189a UGB.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (AP-VO) verweisen wir auf unseren gesonderten Bericht an den Aufsichtsrat; die Berichterstattung nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Unsere Bestellung wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 angezeigt.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Dar-

stellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November bis Dezember 2021 (Vorprüfung) sowie von Februar bis März 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Bernhard Gruber, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**. Die maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung wird von Herrn Dipl.-Kfm. Till Georg Christian Mahr ausgeübt.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG iVm § 275 UGB zur Anwendung.

Wir verweisen auf die von uns gesondert erstattete **Anlage gemäß § 63 Abs 5 BWG** zum Prüfungsbericht.

## 2. Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation

### 2.1. Geschäftsentwicklung und Risikolage

Die Geschäftsentwicklung und Risikolage sind im Anhang des Jahresabschlusses (Beilage I) bzw im Lagebericht (Beilage II) dargestellt.

### 2.2. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Gegenüberstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Aktiva</b>						
<b>Aktiva des Kreditgeschäftes</b>						
Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der täglich fälligen Forderungen	58.147	6,7	45.048	7,2	13.099	29,1
Forderungen an Kunden und Wechsel im Bestand	290.515	33,7	254.943	40,5	35.572	14,0
	<b>348.662</b>	<b>40,5</b>	<b>299.992</b>	<b>47,7</b>	<b>48.670</b>	<b>16,2</b>
<b>Wertpapiere</b>						
Schuldtitle öffentlicher Stellen	10.166	1,2	10.197	1,6	-31	-0,3
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	298.717	34,7	201.221	32,0	97.496	48,5
	<b>308.883</b>	<b>35,8</b>	<b>211.418</b>	<b>33,6</b>	<b>97.465</b>	<b>46,1</b>
<b>Flüssige Mittel</b>						
Kassenbestand, Zentralnotenbankguthaben	198.441	23,0	113.705	18,1	84.736	74,5
Täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute	3.715	0,4	1.119	0,2	2.596	x
	<b>202.156</b>	<b>23,5</b>	<b>114.824</b>	<b>18,3</b>	<b>87.332</b>	<b>76,1</b>
<b>Langfristige Anlagen</b>						
Beteiligungen	1	0,0	1	0,0	0	0,0
<b>Sonstige Aktiva</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	59	0,0	117	0,0	-58	-49,6
Sonstige Sachanlagen	1.489	0,2	2.029	0,3	-540	-26,6
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	626	0,1	752	0,1	-126	-16,8
	<b>2.174</b>	<b>0,3</b>	<b>2.899</b>	<b>0,5</b>	<b>-725</b>	<b>-25,0</b>
	<b>861.876</b>	<b>100,0</b>	<b>629.134</b>	<b>100,0</b>	<b>232.742</b>	<b>37,0</b>

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Eigenkapital</b>						
<i>Versteuerte Eigenmittel</i>						
Stammkapital	200.000	23,2	100.000	15,9	100.000	x
Geleistete Einlage zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung.	0	0,0	100.000	15,9	-100.000	x
Haftrücklage	4.849	0,6	3.874	0,6	975	25,2
Bilanzverlust	-12.233	-1,4	-10.877	-1,7	-1.356	12,5
	<b>192.616</b>	<b>22,3</b>	<b>192.998</b>	<b>30,7</b>	<b>-382</b>	<b>-0,2</b>
<b>Sozialkapital</b>						
Rückstellungen für Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen	60	0,0	9	0	51	x
<b>Bankgeschäftliche Verbindlichkeiten</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	567.313	65,8	335.629	53,3	231.684	69,0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	101.610	11,8	100.164	15,9	1.446	1,4
	<b>668.923</b>	<b>77,6</b>	<b>435.793</b>	<b>69,3</b>	<b>233.130</b>	<b>53,5</b>
<b>Andere Passiva</b>						
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	18	0,0	13	0,0	5	38,5
Rechnungsabgrenzung	3	0,0	0	0,0	3	x
Steuer- und sonstige Rückstellungen	256	0,0	321	0,1	-65	-20,2
	<b>277</b>	<b>0,0</b>	<b>334</b>	<b>0,1</b>	<b>-57</b>	<b>-17,1</b>
	<b>861.876</b>	<b>100,0</b>	<b>629.134</b>	<b>100,0</b>	<b>232.742</b>	<b>37,0</b>

Der Wertpapierbestand setzt sich am 31. Dezember 2021 und 2020 folgendermaßen zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
<b>Schuldtitel öffentlicher Stellen</b>	<b>10.166</b>	<b>10.197</b>	<b>-31</b>	<b>-0,3</b>
<b>Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>				
von öffentlichen Emittenten	9.304	8.834	470	5,3
von anderen Emittenten	289.413	192.387	97.026	50,4
	<b>298.717</b>	<b>201.221</b>	<b>97.496</b>	<b>48,5</b>

Die **Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere** sowie die **Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken** veränderten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	Stand am 1.1.2021 TEUR	Zuführung TEUR	Stand am 31.12.2021 TEUR
<b>Pauschalwertberichtigungen</b>			
Forderungen an Kreditinstitute	89	53	142
Forderungen an Kunden	914	39	953
	<b>1.003</b>	<b>92</b>	<b>1.095</b>

Die **immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** veränderten sich im Geschäftsjahr wie folgt

	Immaterielle Vermögens- gegenstände TEUR	Sach- anlagen TEUR
Stand am 31. Dezember 2020	117	2.029
Zugänge	0	26
Abgänge	0	0
Abschreibungen und Wertberichtigungen	0	0
Planmäßige	-58	-566
<b>Stand am 31. Dezember 2021</b>	<b>59</b>	<b>1.489</b>

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft veränderte sich im Jahr 2021 wie folgt:

	TEUR
Stand am 31. Dezember 2020	92.998
Kapitalerhöhung	100.000
Jahresfehlbetrag	-382
<b>Stand am 31. Dezember 2021</b>	<b>192.616</b>

Die anrechenbaren Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 (Capital Requirements Regulation) errechnen sich wie folgt:

	31.12.2021	31.12.2020
	TEUR	TEUR
<b>Kernkapital (Tier 1)</b>		
<i>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)</i>		
Stammkapital	200.000	100.000
Hafrücklage	5.009	3.874
	<b>205.009</b>	<b>103.874</b>
<i>ab: Kürzungsposten</i>		
Bilanzverlust	-12.393	-10.877
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-59	-117
	<b>-12.452</b>	<b>-10.994</b>
<b>Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 Verordnung (EU) Nr 575/2013</b>	<b>192.557</b>	<b>92.881</b>

Diesen stehen folgende Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Verordnung (EU) Nr 575/2013 (Gesamtrisikobetrag) gegenüber:

	31.12.2021	31.12.2020
	TEUR	TEUR
<b>Eigenmittelanforderungen für</b>		
Kreditrisiko	484.886	387.382
Operationelles Risiko	7.854	5.238
	<b>492.740</b>	<b>392.620</b>

Daraus errechnen sich zum 31. Dezember 2021 und 2020 die folgenden Relationen gemäß Art 92 Abs 1 lit a bis c der Verordnung (EU) Nr 575/2013, die den Mindestquoten für das Kreditinstitut gegenübergestellt sind:

	31.12.2021		31.12.2020	
	Mindest- quote %	Tatsächliche Quote %	Mindest- quote %	Tatsächliche Quote %
Gesamtkapitalquote	4,5	39,1	4,5	23,6
Kernkapitalquote	6	39,1	6	23,6
Harte Kernkapitalquote	8	39,1	8	23,6

Die für das Kreditinstitut einzuhaltenden Mindestquoten enthalten – soweit anwendbar – neben den Mindestquoten gemäß Artikel 92 CRR auch den Kapitalerhaltungspuffer gemäß § 23 BWG, den antizyklischen Kapitalpuffer gemäß § 23a BWG Ein etwaiges zusätzliches Eigenmittelerfordernis gemäß § 70 Abs 4a BWG etwa iZm dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahren (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) ist in der angeführten Mindestquote nicht berücksichtigt.

Die **bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten** setzen sich am 31. Dezember 2021 und 2020 folgendermaßen zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>				
täglich fällig	132	0	132	0
mit vereinbarter Bindung	567.181	335.629	231.552	69,0
	<b>567.313</b>	<b>335.629</b>	<b>231.684</b>	<b>69,0</b>
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>				
Sonstige Kundeneinlagen				
täglich fällig	173	94	79	84,0
mit vereinbarter Bindung	101.437	100.070	1.367	1,4
	<b>101.610</b>	<b>100.164</b>	<b>1.446</b>	<b>1,4</b>

Zur Verwendung **derivativer Finanzinstrumente** durch die Gesellschaft verweisen wir auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss (Beilage I).

## 2.3. Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Betriebserträge</b>						
<i>Veranlagungsgeschäft</i>						
Zinsen und ähnliche Erträge	8.268	117,5	6.744	147,5	1.524	22,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.671	-23,8	-2.514	-55,0	843	-33,5
<b>Nettozinsertrag</b>	<b>6.597</b>	<b>93,8</b>	<b>4.230</b>	<b>92,5</b>	<b>2.367</b>	<b>56,0</b>
Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen	0	0,0	0	0,0	0	x
<b>Ergebnis aus dem Veranlagungsgeschäft</b>	<b>6.597</b>	<b>93,8</b>	<b>4.230</b>	<b>92,5</b>	<b>2.367</b>	<b>56,0</b>
<i>Provisions- und Dienstleistungsgeschäft</i>						
Provisionserträge	394	5,6	532	11,6	-138	-25,9
Provisionsaufwendungen	-159	-2,3	-30	-0,7	-129	x
<b>Ergebnis aus dem Provisions- und Dienstleistungsgeschäft</b>	<b>235</b>	<b>3,3</b>	<b>502</b>	<b>11,0</b>	<b>-267</b>	<b>-53,2</b>
<b>Ergebnis aus Finanzgeschäften</b>	<b>56</b>	<b>0,8</b>	<b>-56</b>	<b>-1,2</b>	<b>112</b>	<b>x</b>
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>147</b>	<b>2,1</b>	<b>-106</b>	<b>-2,3</b>	<b>253</b>	<b>x</b>
<b>Betriebserträge insgesamt</b>	<b>7.035</b>	<b>100,0</b>	<b>4.572</b>	<b>100,0</b>	<b>2.463</b>	<b>53,9</b>
<b>Betriebsaufwendungen</b>						
Personalaufwand	-5.289	-75,2	-4.916	-107,5	-373	7,6
Sachaufwand	-1.412	-20,1	-1.912	-41,8	500	-26,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-626	-8,9	-2	0,0	-624	x
<b>Betriebsaufwendungen insgesamt</b>	<b>-7.327</b>	<b>-104,2</b>	<b>-6.830</b>	<b>-149,4</b>	<b>-497</b>	<b>7,3</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-292</b>	<b>-4,2</b>	<b>-2.258</b>	<b>-49,4</b>	<b>1.966</b>	<b>-87,1</b>
<b>Bewertungs- und Veräußerungsergebnis</b> aus Kreditrisiken und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-89	-1,3	-451	-9,9	362	-80,3
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)</b>	<b>-381</b>	<b>-5,4</b>	<b>-2.710</b>	<b>-59,3</b>	<b>2.329</b>	<b>-85,9</b>
Tatsächliche Steuern	-1	0,0	-1	0,0	0	0,0
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-382</b>	<b>-5,4</b>	<b>-2.710</b>	<b>-59,3</b>	<b>2.328</b>	<b>-85,9</b>
Rücklagenbewegung	-974	-13,8	-1.517	-33,2	543	-35,8
<b>Jahresverlust</b>	<b>-1.356</b>	<b>-19,3</b>	<b>-4.227</b>	<b>-92,5</b>	<b>2.871</b>	<b>-67,9</b>

Unter Einbeziehung des Verlustvortrages ergab sich ein **Bilanzverlust** von TEUR -12.233.

### **3. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

## **4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **4.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### **4.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir weder Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, noch solche, die wesentliche Bilanzposten oder außerbilanzielle Positionen als nicht werthaltig oder eine wesentliche Verschärfung der Risikolage erkennen lassen. Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, insbesondere wesentliche Verletzungen des Bankwesengesetzes, der Verordnung (EU) Nr 575/2013 oder sonstiger für die Bankenaufsicht maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA, wurden nicht festgestellt. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter bestehen nicht. Der Bestätigungsvermerk wurde von uns weder versagt noch eingeschränkt.

## **5. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**ICBC Austria Bank GmbH,  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens-, bank- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

## Werthaltigkeit der Forderungen an Kunden

### *Das Risiko für den Abschluss*

Die Forderungen an Kunden betragen nach Abzug der Risikovorsorgen 290,5 Mio EUR. Zur Berücksichtigung von Verlustrisiken im Kreditportfolio wurden Risikovorsorgen in Form von pauschalierten Einzelwertberichtigungen in Höhe von rd EUR 1,0 Mio gebildet.

Die Geschäftsführung beschreibt die Vorgehensweise der Risikovorsorgenbildung unter Kapitel "Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" im Anhang zum Jahresabschluss sowie im Lagebericht im Abschnitt "Kreditrisiko".

Die Bank beurteilt im Rahmen der Kreditüberwachung, ob Wertminderungsindikatoren vorliegen und folglich Einzelwertberichtigungen zu bilden sind. Dies beinhaltet die Einschätzung, ob Ereignisse vorliegen, die zu einer Beeinträchtigung der Leistung der vertraglich vereinbarten Zahlungen in voller Höhe führen.

Für Kredite, für die zum Abschlussstichtag kein Ausfallereignis identifiziert wurde, wird eine Kreditrisikovorsorge in Form einer pauschalen Einzelwertberichtigung gebildet. Das Ausfallrisiko wird auf Basis der Formel  $\text{Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)} \times \text{Forderungshöhe zum Ausfallszeitpunkt (EAD)} \times \text{Verlustquote (LGD)} \times \text{Zeitraum vom Ausfall des Kreditnehmers bis zur Wahrnehmung des Ausfalls (LIP)}$  ermittelt.

Die Ermittlung der Risikovorsorgen basiert in bedeutendem Ausmaß auf Annahmen und Schätzungen, aus denen sich Ermessensspielräume und Schätzunsicherheiten in Bezug auf die Höhe der Risikovorsorge ergeben.

### *Unsere Vorgehensweise in der Prüfung*

Bei der Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen an Kunden haben wir folgende wesentliche Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Wir haben die bestehende Dokumentation der Prozesse zur Überwachung von Kundenkrediten und Risikovorsorgenbildung analysiert sowie kritisch hinterfragt, ob diese Prozesse geeignet sind, Kreditausfälle zu identifizieren und die Werthaltigkeit der Kundenforderungen angemessen abzubilden. Ergänzend haben wir Gespräche mit den verantwortlichen Mitarbeitern geführt. Wir haben darüber hinaus die Prozessabläufe erhoben und die Schlüsselkontrollen auf deren Ausgestaltung und Implementierung getestet sowie in Testfällen auf deren Effektivität überprüft.
- Wir haben für alle bestehenden Kredite geprüft, ob Indikatoren für Kreditausfälle bestehen und ob in angemessener Höhe Kreditrisikovorsorgen gebildet wurden.
- Bei den pauschalierten Einzelwertberichtigungen haben wir das zugrundeliegende Berechnungsmodell und die angewendeten Parameter dahingehend gewürdigt, ob diese zur Ermittlung angemessener Risikovorsorgen geeignet sind. Die +Ausfallwahrscheinlichkeiten als wesentlicher Inputparameter wurde anhand von externen Ratings überprüft. Ebenso haben wir die für die Ermittlung herangezogenen Basisdaten auf ihre Genauigkeit und Vollständigkeit untersucht und die rechnerische Richtigkeit der Wertberichtigungen nachvollzogen.

## **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

### **Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO**

Wir wurden von der Generalversammlung am 15. Dezember 2020 als Abschlussprüfer gewählt und am 15. Dezember 2020 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr beauftragt.

Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Wir haben keine Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für die von dieser beherrschte Unternehmen erbracht.

## **Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Bernhard Gruber.

Wien, 21. März 2022

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:  
Mag. Bernhard Gruber  
Wirtschaftsprüfer



**Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2021**

Bilanz zum 31. Dezember 2021

ICBC Austria Bank GmbH

## Aktiva

	31. 12. 2021 in EUR	31. 12. 2020 in EUR
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	198.441.463,88	113.705.457,92
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:	10.165.832,27	10.197.145,83
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere		
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel	10.165.832,27	10.197.145,83
3. Forderungen an Kreditinstitute:	61.861.278,34	46.167.213,35
a) täglich fällig	3.714.574,74	1.118.724,31
b) sonstige Forderungen	58.146.703,60	45.048.489,04
4. Forderungen an Kunden	290.514.962,45	254.943.701,84
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	298.717.271,13	201.220.963,63
a) von öffentlichen Emittenten	9.304.287,14	8.833.679,82
b) von anderen Emittenten	289.412.983,99	192.387.283,81
darunter: eigene Schuldverschreibungen		
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		
7. Beteiligungen	1.000,00	1.000,00
darunter: an Kreditinstituten		
8. Anteile an verbundenen Unternehmen		
darunter: an Kreditinstituten		
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	58.624,42	117.081,00
10. Sachanlagen	1.488.638,33	2.029.285,16
darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden		
11. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft		
darunter: Nennwert		
12. Sonstige Vermögensgegenstände	117.300,00	181.909,00
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist		
14. Rechnungsabgrenzungsposten	510.009,84	570.301,39
15. Aktive latente Steuern		
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>861.876.380,66</b>	<b>629.134.059,12</b>
<b>Posten unter der Bilanz</b>		
1. Auslandsaktiva	343.641.044,86	243.740.922,63

## Passiva

	31. 12. 2021 in EUR		31. 12. 2020 in EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		567.313.394,03		335.628.942,85
a) täglich fällig	132.005,03			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	567.181.389,00		335.628.942,85	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		101.609.891,95		100.164.139,19
a) Spareinlagen				
darunter:				
aa) täglich fällig				
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
b) sonstige Verbindlichkeiten		173.368,07		94.069,75
darunter:				
aa) täglich fällig				
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		101.436.523,88		100.070.069,44
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen				
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten				
4. Sonstige Verbindlichkeiten		17.640,34		13.286,08
5. Rechnungsabgrenzungsposten		3.029,26		
6. Rückstellungen		316.392,62		330.084,46
a) Rückstellungen für Abfertigungen	59.990,20		8.875,11	
b) Rückstellungen für Pensionen				
c) Steuerrückstellungen				
d) sonstige	256.402,42		321.209,35	
6a. Fonds für allgemeine Bankrisike				
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013				
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013				
darunter:				
Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26a BWG				
8b. Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG				
9. Gezeichnetes Kapital		200.000.000,00		100.000.000,00
9a. Geleistete Einlage zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung				100.000.000,00
10. Kapitalrücklagen				
a) gebundene				
b) nicht gebundene				
11. Gewinnrücklagen				
a) gesetzliche Rücklage				
b) satzungsmäßige Rücklagen				
c) andere Rücklagen				
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG		4.848.856,71		3.874.166,84
13. Bilanzverlust		-12.232.824,25		-10.876.560,30
<b>Summe der Passiva</b>		<b>861.876.380,66</b>		<b>629.134.059,12</b>
<b>Posten unter der Bilanz</b>				
1. Eventualverbindlichkeiten		3.081.333,33		2.733.333,33
darunter:				
a) Akzente und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln				
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	3.081.333,33		2.733.333,33	
2. Kreditrisiken		14.000.000,00		15.000.000,00
darunter				
Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften				
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften				
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,		192.557.408,04		92.880.525,54
darunter Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013				
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		39.419.176,78		31.408.209,96
darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013				
Gesamtrisikobetrag	492.739.709,74		392.602.624,50	
(a) Harte Kernkapitalquote		39,08%		23,66%
(b) Kernkapitalquote		39,08%		23,66%
(c) Gesamtkapitalquote		39,08%		23,66%
6. Auslandspassiva		634.217.054,57		366.873.196,05

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

ICBC Austria Bank GmbH

	1.1.-31.12 2021 in EUR	1.1.-31.12. 2020 in EUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge	8.268.282,71	6.743.849,35
darunter:		
aus festverzinslichen Wertpapieren	4.322.673,53	2.272.054,55
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.671.758,33	-2.513.549,75
<b>I. NETTOZINSERTRAG</b>	<b>6.596.524,38</b>	<b>4.230.299,60</b>
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		318,70
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		
b) Erträge aus Beteiligungen		318,70
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		
4. Provisionserträge	394.453,61	532.490,38
5. Provisionsaufwendungen	-159.642,73	-29.976,91
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	55.931,17	-55.931,17
7. Sonstige betriebliche Erträge	147.524,64	-105.562,61
<b>II. BETRIEBSERTRÄGE</b>	<b>7.034.791,07</b>	<b>4.571.637,99</b>
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-6.701.097,82	-6.828.386,69
a) Personalaufwand	-5.288.743,69	-4.916.061,51
darunter:		
aa) Löhne und Gehälter	-4.396.976,30	-4.157.171,49
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-770.873,71	-691.945,33
cc) sonstiger Sozialaufwand		
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
ee) Dotierung der Pensionsrückstellung		
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-120.893,68	-66.944,69
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-1.412.354,13	-1.912.325,18
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	-624.648,53	
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.000,00	-1.800,14
<b>III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN</b>	<b>-7.326.746,35</b>	<b>-6.830.186,83</b>
<b>IV. BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>-291.955,28</b>	<b>-2.258.548,84</b>
11. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken	-236.988,79	-451.139,04
12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken	147.870,00	
13. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen		
14. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen		
<b>V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>-381.074,07</b>	<b>-2.709.687,88</b>
15. Außerordentliche Erträge		
darunter:		
Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken		
16. Außerordentliche Aufwendungen		
darunter:		
Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken		
17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)		
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-500,00	-500,00
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen		
<b>VI. JAHRESFEHLBETRAG</b>	<b>-381.574,07</b>	<b>-2.710.187,88</b>
20. Rücklagenbewegun	-974.689,88	-1.517.186,58
darunter:		
Dotierung der Haftrücklage	-974.689,88	-1.517.186,58
Auflösung der Haftrücklage		
<b>VII. JAHRESVERLUST</b>	<b>-1.356.263,95</b>	<b>-4.227.374,46</b>
21. Verlustvortrag	-10.876.560,30	-6.649.185,84
<b>VIII. BILANZVERLUST</b>	<b>-12.232.824,25</b>	<b>-10.876.560,30</b>

Jahresabschluss 2021



ICBC Austria Bank GmbH

## Inhalt

ALLGEMEINE ANGABEN.....	3
ERLÄUTERUNGEN UND ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR BILANZ .....	6
ANGABEN ZU EIGENMITTELN.....	12
ANGABEN ZU STEUERN .....	15
ANGABEN ZU MITARBEITERN UND ORGANEN.....	15
GESAMTKAPITALRENTABILITÄT.....	15
ANGABEN ZUR OFFENLEGUNG GEM. ARTIKEL 431 CRR .....	16

# ALLGEMEINE ANGABEN

## ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Beachtung der relevanten Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Formblättern der Anlage 2 zu § 43 BWG. Alle Angaben zum BWG beziehen sich auf die am 31. Dezember 2021 gültige Fassung.

## KONSOLIDIERUNGSKREIS UND KONZERNABSCHLUSS

Der Konzernabschluss wird von der Industrial and Commercial Bank of China Limited erstellt, die einen Anteil von 100% an der ICBC Austria Bank GmbH besitzt. Der Konzernabschluss der Industrial and Commercial Bank of China Limited liegt am Sitz der Gesellschaft in Wien auf und ist auch auf der Webseite [www.icbc-at.com](http://www.icbc-at.com) abrufbar.

## BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens angenommen. Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen an Kreditinstitute, Zentralnotenbank und Kunden als auch sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert der Forderung bilanziert. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen angesetzt. Zur Berücksichtigung der Kreditrisiken in den Forderungen an Kunden erfolgen außerdem pauschale Einzelwertberichtigung für das Lebengeschäft.

Die Einschätzung der Werthaltigkeit der Forderungen an Kunden erfolgt unter Berücksichtigung von Wertminderungsindikatoren sowie Sicherheiten. Dabei werden Verkehrswerte abzüglich Abschläge angesetzt. Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgt auf Basis eines Bewertungsmodells, in dem neben Kundenobligos und Sicherheitenwerten auch Ausfallswahrscheinlichkeiten berücksichtigt werden. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt, wie beispielsweise die Abschläge der Sicherheitenwerte sowie historische Ausfallsquoten.

## Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich nachhaltigen und wesentlichen Wertminderung vorgenommen. Zuschreibungen bis maximal Anschaffungskosten werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind

## Wertpapiere und Certificate of Deposits (CD) des Anlagevermögens

Wertpapiere und CD des Anlagevermögens werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und beizulegendem Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Zuschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bis maximal Anschaffungskosten werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Unterschiedsbeträge zwischen höheren bzw. niedrigeren Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag gemäß § 56 (2) und (3) BWG zeitanteilig verteilt.

## Wertpapiere und Certificate of Deposits (CD) des Umlaufvermögens

Wertpapiere und CD des Umlaufvermögens werden mit dem niedrigeren Börsenkurs, Marktwert oder aus einem gleichartigen Finanzinstrument abgeleiteten Marktwert am Bilanzstichtag angesetzt.

## Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Immaterielle Vermögenswerte werden in der Bilanz angesetzt, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger (linear) und außerplanmäßiger Abschreibungen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden als Aufwand erfasst.

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen, linearen Abschreibung. Die Abschreibungssätze beim Sachanlagevermögen reichen von 20 % bis 33 %, bei den immateriellen Vermögensgegenständen von 10 % bis 33,3 %. Bei geänderten Umständen wird die Nutzungsdauer entsprechend der Neueinschätzung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer angepasst. Geringwertige Vermögensgegenstände bis 800,00 EUR Einzelanschaffungswert werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

## Latente Steuern

Latente Steueransprüche resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen bilanzierter Vermögenswerte oder Verpflichtungen gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB und deren jeweiligen steuerlichen Wertansätzen. Dies führt in der Zukunft voraussichtlich zu Ertragsteuerbelastungs- oder -entlastungseffekten (temporäre Unterschiede). Für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden keine aktiven latenten Steuern angesetzt. Abzinsungen für latente Steuern werden nicht vorgenommen.

## Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Agio- und Disagiobeträge werden aktiviert auf die Laufzeit verteilt abgegrenzt.

## Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, die aus vergangenen Ereignissen abzuleiten ist und deren Erfüllung wahrscheinlich zu einem zukünftigen Ressourcenabfluss führen wird. Wesentlich dafür ist auch eine zuverlässige Schätzung zur Höhe der Verpflichtung. Sofern dies nicht möglich ist, wird keine Rückstellung gebildet. Die Höhe der bilanzierten Verpflichtung basiert auf einer bestmöglichen Schätzung der Höhe der zukünftigen Ressourcenabflüsse. Die Ressourcenabflüsse werden aus einem Spektrum möglicher Ereignisse für die Erfüllung der Verpflichtung unter einer möglichst objektivierten Betrachtungsweise abgeleitet. Das Eintreten der Verpflichtung muss mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eingeschätzt werden als ihr Nicht-Eintreten, damit eine Rückstellung bilanziell erfasst wird. Langfristige Rückstellungen werden nur diskontiert, wenn der Barwert wesentlich von dessen Nominalwert abweicht und wenn die Schätzung der für die Berechnung notwendigen Grundlagen verlässlich ist.

## Derivative Finanzinstrumente

In einigen Fällen werden FX-Swaps durchgeführt, um die offene Devisenposition zu schließen und das Währungsumrechnungsrisiko zu mindern. Diese Positionen stellen gemäß der AFRAC-Stellungnahme 15 keine Sicherungspositionen dar, folglich ist eine Wirksamkeitsdokumentation nicht erforderlich. Diese single stand-alone Derivate befinden sich im Bankbuch. Das Termingeschäft aller offenen Devisenderivate wird mit dem Terminkurs bewertet und in den sonstigen Vermögenswerten bzw. sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

## Währungsumrechnung

Die Berichtswährung bzw. funktionale Währung ist Euro. Sofern nicht anders angegeben, werden die Zahlen auf Tausend Euro gerundet dargestellt.

Die nachstehend angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten. Auf ausländische Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden gemäß § 58 Abs. 1 BWG zu den am Stichtag festgesetzten Mittelkursen umgerechnet.

# ERLÄUTERUNGEN UND ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR BILANZ

## Angaben zu Aktivposten

### 1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern

---

In der Position Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern in Höhe von TEUR 198.441 (2020: TEUR 113.705) ist ausschließlich die täglich fällige Einlage bei der Österreichischen Nationalbank enthalten.

### 2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind

---

Zum 31. Dezember 2021 hält die ICBC im Anlagevermögen zwei festverzinsliche börsennotierte Wertpapiere mit einem Buchwert von TEUR 10.166 (2020: TEUR 10.197), die von der ungarischen Regierung ausgegeben wurden.

### 3. Forderungen an Kreditinstitute

---

Fristigkeitsgliederung der Forderungen an Kreditinstitute (ausgenommen täglich fällig)

In TEUR	31.12.2021 (in TEUR)	31.12.2020 (in TEUR)
Bis 3 Monate	17.665	0
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	40.482	45.048
Mehr als 5 Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>58.147</b>	<b>45.048</b>

In den Forderungen an Kreditinstitute sind TEUR 2.722 (2020: TEUR 594) enthalten, die auf verbundene Unternehmen entfallen.

### 4. Forderungen an Kunden

---

Fristigkeitsgliederung der Forderungen an Kunden (ausgenommen täglich fällig)

<b>In TEUR</b>	<b>31.12.2021 (in TEUR)</b>	<b>31.12.2020 (in TEUR)</b>
Bis 3 Monate	0	0
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	92.663	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	148.931	155.893
Mehr als 5 Jahre	48.921	99.051
<b>Summe</b>	<b>290.515</b>	<b>254.944</b>

In der Position Forderungen an Kunden und Forderungen an Kreditinstitute sind Vorsorgen für erwartete Kreditverluste in Form einer pauschalierten Einzelwertberichtigung in Höhe von TEUR 1.080 (2020: TEUR 1.002) enthalten.

## **5. Angaben zu Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

---

Zum 31. Dezember 2021 hält die ICBC im Anlagevermögen 21 (2020: 12) festverzinsliche börsennotierte und zum Handel zugelassene Wertpapiere mit einem Buchwert von TEUR 296.615 (2020: TEUR 193.792).

Die Unterschiedsbeträge gemäß § 56 (2) BWG TEUR 543 (2020: TEUR 867) und § 56 (3) BWG TEUR 145 (2020 : TEUR 173) werden linear über die Restlaufzeit der Wertpapiere verteilt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und höheren Marktwert betrug TEUR 2.163 (2020: TEUR 2.794).

Im nächsten Jahr werden keine Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere fällig.

Die ICBC führt kein Handelsbuch und hat keine Handelspositionen.

## **6. Beteiligungen**

---

Es besteht eine Beteiligung an der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, Wien, in Höhe von EUR 1.000 (2020: EUR 1.000).

## 7. Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen	Nutzungsdauer	Anfangsbestand (1. Jänner 2021)	Zugang	Abschreibung	Endsaldo (31. Dezember 2021)
	(Jahr)	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Netzwerkserver	5	90	4	26	69
PC	3	52	-	27	25
Peripheriegeräte	3	100	-	60	40
Elektronische Geräte	3	12	-	6	6
Sicherheitsgeräte	5	44	-	11	33
Büromöbel und Geräte	5	201	-	51	150
Elektromechanische Geräte	5	10	-	3	8
Kommunikationsgeräte	5	1	-	0	1
Sonstige Verrichtungen	5	47	-	13	35
Mietereinbauten	5	1.470	-	364	1.106
	3	-	21	5	16
Summe		2.029	26	566	1.489

Sachanlage	1.1.2020 in TEUR	Zugang in TEUR	Abgang in TEUR	Abschreibung in TEUR	Umgliederung in TEUR	Buchwert 31.12.2020 in TEUR
Netzwerkserver	116	0	0	26	0	90
PC	59	15	0	22	0	52
Peripheriegeräte	151	7	0	58	0	100
Elektronische Geräte	18	0	0	6	0	12
Sicherheitsgeräte	55	0	0	11	0	44
Büromöbel und Geräte	46	15	0	48	188	201
Elektromechanische Geräte	13	0	0	3	0	10
Kommunikationsgerä te	1	0	0	0	0	1
Sonstige Vorrichtungen	61	1	0	13	0	49
Mietereinbauten	2.039	0	39	342	-188	1.470
Summe	2.559	38	39	529	0	2.029

Die Mietereinbauten enthalten in Höhe von TEUR 1.122 (2020 : TEUR 1.470) die aktivierten Baukosten im für die Renovierung angemieteten Grundstücks in der Kolingasse.

## 8. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Software	Nutzungsdauer	Anfangsbestand (1. Jänner 2021)	Zugang	Abschreibung	Endsaldo (31. Dezember 2021)
	(Jahr)	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Antigeldwäsche Software	3	83	-	25	58
Sonstige Software	3	31	--	31	0
Sonstige Software	3	3	-	2	1
Summe		117	-	58	59

Software	1.1.2020 in TEUR	Zugang in TEUR	Abgang in TEUR	Abschreibung in TEUR	Umgliederung in TEUR	Buchwert 31.12.2020 in TEUR
Antigeldwäsche Software	108	0	0	25	0	83
Server-Wartung	62	0	0	31	0	31
Sonstige Software	6	0	0	3	0	3
Summe	176	0	0	59	0	117

Die ICBC bilanziert weder einen Firmenwert noch Leasinggeschäfte.

## 9. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In TEUR	31.12.2021 (in TEUR)	31.12.2020 (in TEUR)
Bis 3 Monate	7	64
3 Monate bis 1 Jahr	0	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	110	118
Mehr als 5 Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>117</b>	<b>182</b>

Die Position Sonstige Vermögensgegenständen enthält im Wesentlichen die Mietkaution für die Büroräume in der Kolingasse in Höhe von TEUR 80 (2020: TEUR 80) und für die Serverräume in NTT Global Data Centers (vormals e-shelter) in Höhe von TEUR 30 (2020: TEUR 30).

Darin enthalten sind auch Darlehen an das Personal in Höhe von TEUR 7 (2020: TEUR 7) zur Abdeckung von Mietkautionen, mit 0% verzinst.

## 10. Rechnungsabgrenzungsposten

---

Die Position Rechnungsabgrenzungsposten besteht vor allem aus der Vorauszahlung der Büromiete in der Kolingasse in Höhe von TEUR 216 (2020: TEUR 312) und aus der Vorauszahlung von Mitarbeitergehältern für den Zeitraum Januar 2022 in Höhe von TEUR 169 (2020: TEUR 156).

TEUR 8 einer Mietvorauszahlung für Büroräume in der Kolingasse werden seit Februar 2020 monatlich mit der tatsächlichen Miete verrechnet.

## Angaben zu Passivposten

### 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

---

Fristigkeitsgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden (ausgenommen täglich fällig)

<b>in TEUR</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Bis 3 Monate	126.570	157.644
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	150.671	54.942
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	289.940	123.043
Mehr als 5 Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>567.181</b>	<b>335.629</b>

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind TEUR 304.333 (2020: TEUR 177.795) enthalten die auf verbundene Unternehmen entfallen.

## 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.

---

Fristigkeitsgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (ausgenommen täglich fällig).

<b>in TEUR</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Bis 3 Monate	0	0
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahren	101.437	100.070
Mehr als 5 Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>101.437</b>	<b>100.070</b>

## 3. Sonstige Verbindlichkeiten

---

<b>in TEUR</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Sonstige Verbindlichkeiten	18	13

Diese Position besteht im Wesentlichen aus Umsatzsteuerverbindlichkeiten für November und Dezember 2020 in Höhe von TEUR 18 (2020: TEUR 10).

## 4. Rechnungsabgrenzungen

---

<b>in TEUR</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Deferred Income	3	0

TEUR 3 (2020: 0) der bis Januar 2025 aufzulösenden Garantiegebühr werden als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

## 5. Rückstellungen

---

<b>in TEUR</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Steuerrückstellung	0	0
Sonstige Rückstellungen	316	330
<b>Summe</b>	<b>316</b>	<b>330</b>

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten vor allem Rückstellungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungsleistungen in Höhe von TEUR 55 (2020: TEUR 68), die im Sonstigen Verwaltungsaufwand berücksichtigt sind, und Rückstellungen für Abfertigungen und Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung & unverbraucher Urlaub in Höhe von TEUR 247 (2020: TEUR 262), die im Personalaufwand berücksichtigt sind.

### Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Fremdwährung

Aktiva in fremder Währung: TEUR 233.844 (2020: TEUR 143.031).

Passiva in fremder Währung: TEUR 233.662 (2020: TEUR 142.960).

Die Fremdwährungsaktiva und -passiva hauptsächlich betreffen USD und CNY (USD in 2019).

### Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr 2021 wurden im Sinn von § 237 Z 8b UGB Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu marktüblichen Bedingungen getätigt. Es wurden TUSD 203.000 und TEUR 106.000 von der ICBC Zentrale und TUSD 10.300 von der ICBC Tokyo Branch aufgenommen.

## ANGABEN ZU EIGENMITTELN

### Eigenmittel der ICBC Austria Bank GmbH

in TEUR	31.12.2021	31.12.2020
<b>Grundkapital</b>	<b>200.000</b>	<b>100.000</b>
Bilanzverlust	-12.233	-10.877
Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	4.849	3.874
Immaterielle Vermögensgegenstände	-59	-117
<b>Hartes Kernkapital (CET1) / Kernkapital (T1)</b>	<b>192.557</b>	<b>92.881</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Ergänzungs- und Nachrangkapital	0	0
<b>Ergänzungskapital (Tier 2)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Anrechenbare Eigenmittel (Total Capital)</b>	<b>192.557</b>	<b>92.881</b>
<b>Eigenmittelquote</b>	<b>39,08%</b>	<b>23,66%</b>

Diesen anrechenbaren Eigenmitteln steht folgende Mindesteigenmittelanforderung (risikogewichtete Aktiva) gegenüber:

<b>in TEUR</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Kreditrisiko	484.886	387.417
Marktrisiko	0	0
Operationelles Risiko	7.854	5.186
<b>Eigenmittelanforderung (Risikogewichtete Aktiva)</b>	<b>492.740</b>	<b>392.603</b>

### Zusätzliche Informationen

	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Common Equity Tier 1 Quote bezogen auf das Gesamtrisiko	39,08%	23,66%
Gesamtkapitalquote bezogen auf das Gesamtrisiko	39,08%	23,66%

## ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUST-RECHNUNG

Im Geschäftsjahr 2021 erhöhte sich der Nettozinsertrag auf TEUR 6.597 (2020: TEUR 4.230). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem Wachstum des Kreditgeschäfts.

Die Erträge der ICBC zeigen folgende regionale Gliederung, wobei die Trennung nach dem Sitz der Kunden erfolgt.

<b>in TEUR</b>	<b>Inland</b>		<b>Westeuropa</b>		<b>China</b>		<b>Übrige Welt</b>		<b>Gesamt</b>	
	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
1. Zinsen und ähnliche Erträge	2.460	2.061	268	345	3.111	1.453	2.429	2.885	8.268	6.744
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Provisionserträge	294	532	1	0	0	0	99	0	394	532
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	0	0	0	0	113	-113	-57	57	56	-56
7. Sonstige betriebliche Erträge	126	-18	0	0	0	-88	21	0	147	-106

Die Aufwendungen zeigen folgende regionale Gliederung, wobei die Trennung nach dem Sitz der Kunden erfolgt.

in TEUR	Inland		Westeuropa		China		Übrige Welt		Gesamt	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-26	154	95	72	1.603	2.288	0	0	1.672	2.514
5. Provisionsaufwendungen	11	2	149	5	0	23	0	0	160	30

Das Ergebnis aus Finanzgeschäften beträgt TEUR 56 (2020: TEUR -56). Darin inkludiert ist die Bewertung von FX Termingeschäften zum Terminkurs mit TEUR -57 (2020: TEUR 57) gemäß § 58 (2) und § 58 (3) BWG; die Abschreibung von CD im Umlaufvermögen mit TEUR 113 (2020 : TEUR -113) gemäß UGB II/RLG3 § 198.

Die allgemeinen Verwaltungskosten belaufen sich auf TEUR 6.701 (2020: TEUR 6.828) wovon TEUR 5.289 auf den Personalaufwand entfallen, der sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 4.916 um TEUR 373 erhöht hat.

Die Abfertigungsrückstellungen wurden finanzmathematisch mit einem nominalen Jahreszinssatz von 0,69% berechnet. Hierbei wurden die zwei zusätzlichen Monatsentgelte nach dem Kollektivvertrag der Banken und Bankiers berücksichtigt. Als Pensionsalter wurden 65 Jahre für die Männer und 60 Jahre für die Frauen herangezogen.

Die Urlaubsrückstellungen wurden nach dem EStG 1988 (Einkommensteuergesetzbuch 1988) berechnet. Die Urlaubsrückstellungen wurden aliquot inklusive Lohnnebenkosten kalkuliert.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Aufgliederung der sonstigen Verwaltungsaufwendungen, die von TEUR 1.324 auf TEUR 1.412 angestiegen sind.

in TEUR	2021	2020
IT – Kosten	184	149
Steuer-, Rechts- und Beratungsaufwendungen	163	182
Reisekosten	35	27
Kommunikation	220	164
Jahresabschlussprüfung	117	85
Mietaufwendungen	363	337
Sonstige Aufwendungen	330	380
<b>Gesamt</b>	<b>1.412</b>	<b>1.324</b>

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände betragen TEUR 625 (2020: TEUR 588) welche in der Position Sonstiger Verwaltungsaufwand berücksichtigt sind.

## ANGABEN ZU STEUERN

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag für das Geschäftsjahr 2021 betragen EUR 500 (2020: EUR 500) werden als Mindestkörperschaftsteuer berechnet.

## ANGABEN ZU MITARBEITERN UND ORGANEN

Im Berichtsjahr betrug die durchschnittliche Zahl der Angestellten, 29 (2020: 28). Die Gesamtzahl der Mitarbeiter zum 31. Dezember 2021 betrug 31 (2020: 28), inklusive 3 (2020: 3) Geschäftsführern.

Im Geschäftsjahr 2021 betrugen die Bezüge der aktiven Geschäftsführer TEUR 970 (2020: TEUR 736).

Die Geschäftsführung setzte sich während des Geschäftsjahr 2021 wie folgt zusammen:

Dr. Yanni Li

Xun Kang

Christian Müllner

Für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden TEUR 30 (2020: TEUR 30) aufgewendet. Der Aufsichtsrat setzte sich während des Geschäftsjahres wie folgt zusammen:

Yang Song (Vorsitzender)

Jihong Gu (Stellvertretender Vorsitzender)

Mag. Silvia Parik (Unabhängiges Mitglied)

Das Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss aufstellt: Industrial and Commercial Bank of China Limited, 55 Fuxingmennei Avenue, Xicheng District, Beijing, China. Der Konzernabschluss wird auf der Website - [www.icbc-ltd.com](http://www.icbc-ltd.com). - veröffentlicht.

## GESAMTKAPITALRENTABILITÄT

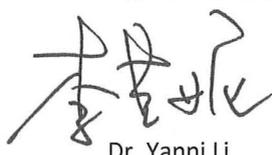
Die Gesamtkapitalrentabilität, die als Quotient aus dem Jahresüberschuss und der Bilanzsumme zum Bilanzstichtag darzustellen ist, betrug im Geschäftsjahr 2021 -0,04 % (2020: -0,41%).

# ANGABEN ZUR OFFENLEGUNG GEM. ARTIKEL 431 CRR

Um den Offenlegungsverpflichtungen gemäß Artikel 431 bis Artikel 435 der CRR – EU-Verordnung Nr. 575/2013 der Gesellschaft nachzukommen, wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung auf der Website der ICBC Austria Bank GmbH ([www.icbc-at.com](http://www.icbc-at.com)) ersichtlich ist.

Wien, am 21. März 2022

Die Geschäftsführung



Dr. Yann Li



Xun Kang



Christian Müllner

# Lagebericht des Vorstandes

## Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

### ***Geschäftsmodell***

Die ICBC Austria Bank GmbH (ICBC) ist eine 100%-Tochter der Industrial and Commercial Bank of China Ltd, mit einer Vollbanklizenz in Österreich.

Die ICBC bietet Services und Finanzierungen vornehmlich an Firmenkunden in Österreich, sowie Ost- und Zentraleuropa an. Unsere Vision ist der erfolgreiche Brückenschlag zwischen Zentraleuropa und China und durch unser Bankennetzwerk die breite Unterstützung unserer Kunden - seien es nun europäische Kunden, die einen Bezug zu China haben, etwa durch bestehende Eigentümer, Produktionsstätten oder in der Vertriebsorientierung, oder aber auch diesen Bezug erst herstellen wollen. Wir unterstützen aber auch chinesische Unternehmen, die den erfolgreichen Einstieg in den europäischen Markt suchen. Diese Brücke ist der wesentliche USP, den wir unseren Kunden bieten können, da wir die Expertise beider Welten in unserer Bank vereinen.

Die hoch qualifizierten Mitarbeiter stammen aus unterschiedlichsten Nationen und spiegeln so auch die offene Unternehmenskultur wider.

### ***Wirtschaftliche Rahmenbedingungen***

#### **Österreich**

Infolge der erstmals Mitte März 2020 in Österreich erfolgten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie kam es im Jahresverlauf je nach Infektionsverlauf und jeweiliger Intensität zu starken konjunkturellen Schwankungen, die sich im Gesamtjahr 2020 in einem Rückgang des BIP um 6,2 % niederschlugen.

Gegen Ende des Jahres 2020 lösten Handels- und Gastgewerbebeschränkungen eine zweite Rezessionsphase aus, die bis ins Frühjahr 2021 andauerte. Allerdings fiel der Rückgang des BIP im ersten Quartal 2021 deutlich geringer aus als der Rückgang von 2,5 % am Ende 2020 bei nur 0,2 % im Vergleich zum Vorquartal. Ursächlich hierfür waren die Verbesserung des internationalen Umfelds und die Belebung des Welthandels zu Jahresbeginn, die eine Erholung der exportabhängigen Industriezweige der österreichischen Wirtschaft ermöglichten. Zudem ist die Bauwirtschaft dank starker Auftragsbücher, gestützt durch öffentliche Aufträge und eine steigende Wohnungsnachfrage, gut ins Jahr gestartet. Mit der Lockerung der Pandemie-Bekämpfungsmaßnahmen im Frühjahr schalteten der Einzelhandel, das Gastgewerbe und viele weitere Dienstleistungsbranchen abrupt in den Erholungsmodus und leisteten - gestützt durch einen starken Nachholbedarf und angehäufte Verbraucherersparnisse - einen starken Beitrag zum nun breit angelegten Neustart der Wirtschaft. Dieser Neustart war überraschend stark, das BIP stieg im zweiten Quartal um 3,6 %. Auch im internationalen Vergleich konnte sich die österreichische Wirtschaft besonders stark behaupten, nachdem der hohe Anteil an kontaktintensiven Diensten über den Winter auch im internationalen Vergleich für einen überdurchschnittlichen Rückgang sorgte, der nach der Eröffnung einen

entsprechenden Rückschlag zuließ. Die österreichische Wirtschaft ist im ersten Halbjahr 2021 um 3,2 % gegenüber dem Vorjahr und konnte zu Jahresende noch auf ein Wachstum von 4,8% zulegen.

### **Private Nachfrage**

Die Binnennachfrage war 2020 am stärksten von den Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie betroffen, insbesondere der private Konsum. Während der öffentliche Konsum unter anderem aufgrund der Ausweitung der Gesundheitsaktivitäten um 2,5 % zulegte, was den stärksten Anstieg seit der Finanzkrise darstellte, musste der private Konsum mit 8,2 % den stärksten Rückgang aller Zeiten hinnehmen.

Mit dem zweiten Shutdown ab November brach der private Konsum Ende 2020 erneut ein. Anfang 2021 setzte sich der Rückgang aufgrund von Einschränkungen bei Handel, Gastgewerbe und kontaktintensiven Dienstleistungen in etwas gedämpfter Form fort. Erst mit dem Einbruch der dritten Infektionswelle im Frühjahr, die eine schrittweise Öffnung der Dienstleistungsbranchen ermöglichte, setzte eine Trendwende ein. Im zweiten Quartal stieg der private Konsum um mehr als 3 % gegenüber dem Vorquartal. Während die Gesamtwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr bereits um mehr als 3 % gewachsen ist, liegt der private Konsum im ersten Halbjahr knapp über dem ohnehin schon bescheidenen Ergebnis des Vorjahres und hat sich zum Jahresende auch nur auf 2,8% erholt.

Die Realeinkommen sollen 2022 steigen. Kombiniert mit der weiteren Entspannung am Arbeitsmarkt, einer Reduktion der Sparquote und dem Rückgang der Pandemie wird dies zu einer Beschleunigung der Konsumdynamik auf rund 5 % führen. Der private Konsum wird voraussichtlich im Jahr 2022 zur wichtigsten Nachfragekomponente der österreichischen Wirtschaft.

### **Waren und Dienstleistungen**

Die Entwicklung des Außenhandels war 2020 besonders stark von der Pandemie betroffen. Die österreichischen Exporte gingen real um 11 % gegenüber dem Vorjahr zurück. Auch die Importe gingen im Jahresvergleich mit 9,2 % stark zurück. Die Auswirkungen der Pandemie auf den Handel mit Waren und Dienstleistungen zeigten einen starken Unterschied. Der Güterverkehr wurde unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie durch die Unterbrechung der globalen Wertschöpfungsketten stark ausgebremst. Doch seit Mitte 2020 zieht der Warenhandel wieder an, unterstützt durch die Erholung des Welthandels. Deutlich volatil verlief die Entwicklung der Dienstleistungen aufgrund der starken Schwankungen durch touristische Einschränkungen, die im zweiten Shutdown im Winter zu einem massiven Rückgang des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs führten. Die Dienstleistungsimporte gingen 2020 real um mehr als 16 % zurück. Die Dienstleistungsexporte sanken sogar um mehr als 17 %, belastet durch den massiven Einbruch der Reiseexporte.

Die Übernachtungen ausländischer Gäste in Österreich sanken um über 40 % auf 66,3 Mio. (2019: 112,8 Mio.). Mit dem Rückgang der Exporte sowohl im Waren- als auch im Dienstleistungssektor und dem Rückgang der Importe auf ähnlichem Niveau blieben die Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum trotz der massiven Verwerfungen im Außenhandel begrenzt. 2020 war der Wachstumsbeitrag des Außenbeitrags allerdings erstmals seit zwei Jahren wieder leicht negativ.

Das erste Halbjahr 2021 war einerseits geprägt durch die Verstärkung der Erholung im weltweiten Warenhandel, was sich in der Entwicklung der österreichischen Warenexporte mit einem Plus von 16 % gegenüber dem Vorjahr niederschlug. Die Warenimporte stiegen aufgrund steigender Investitions- und Konsumanforderungen um 14,6 %. Gleichzeitig wurde die Entwicklung der Dienstleistungsexporte jedoch noch stark von den anhaltenden Einschränkungen des Tourismus, insbesondere zu Jahresbeginn, beeinträchtigt. Insgesamt stiegen die realen Gesamtexporte im ersten Halbjahr im Vergleich zum Vorjahr um 6 %, während die Importe um 9 % zunahmen. Damit lieferte der Außenhandel erneut einen

kleinen Puffer für den BIP-Anstieg.

In der zweiten Jahreshälfte wird dank der anhaltenden Erholung der Industrie ein hohes Exportwachstum erwartet. Der österreichische Dienstleistungsexport wird davon profitieren, aber weiterhin unter den Einschränkungen des Tourismus leiden. Auch im Sommer 2021 war aufgrund von Reisebeschränkungen und diversen Hygienemaßnahmen im Tourismus kein Normalbetrieb möglich und es bestehen angesichts der neuen Virusvarianten große Risiken für die kommende Wintersaison. Insgesamt wird dies zu einem starken Anstieg der Exporte im Vergleich zu 2020 führen. Die steigende Konsum- und Investitionsnachfrage wird die Importdynamik stark antreiben, sodass wir im Jahr 2021 mit einem negativen Beitrag des Außenhandels zur österreichischen Wirtschaft und einer Verschlechterung des Leistungsbilanzüberschuss im zweiten Jahr in Folge.

### **Wirtschaft allgemein**

Die österreichische Wirtschaft war zu Beginn des zweiten Halbjahres in bester Stimmung. Zusammen mit den bisher verfügbaren Wirtschaftsdaten deutet dies darauf hin, dass sich die Erholung über den Sommer in rasantem Tempo fortgesetzt hat. Der Zenit der Wachstumsdynamik scheint jedoch erreicht, denn in einigen Teilen der Wirtschaft machen sich erste Ermüdungserscheinungen bemerkbar.

Die internationale Unterstützung für die exportorientierte österreichische Industrie verliert an Kraft und die zusätzlichen Impulse aus dem Welthandel schwächen sich ab. Auch Lieferengpässe im Halbleiterbereich belasten die Industrie. Aufgrund von Versorgungsproblemen und einer dynamischen Kostenentwicklung ließ auch die Baukonjunktur zumindest vorübergehend etwas nach – obwohl sich die Auftragsbücher vor allem dank öffentlicher Aufträge schneller füllen als zuvor. In den kommenden Monaten dürfte der Dienstleistungssektor im Hinblick auf das Erholungstempo deutlich an Bedeutung gewinnen. Da viele Branchen erst im Frühjahr geöffnet haben, profitiert der Dienstleistungssektor noch von Nachholeffekten, die in der Industrie und im Baugewerbe bereits weitgehend abgelaufen sind. Die Stimmung im Dienstleistungssektor verbessert sich daher weiter und das Vertrauen der Verbraucher befindet sich jetzt auf einem Zweijahreshoch.

Nach der Trendwende im Frühjahr mit einem Anstieg des BIP um 3,6 % gegenüber dem Vorquartal wird die österreichische Wirtschaft auch im dritten Quartal wieder hohe Zuwächse erzielen. An den fliegenden Start im Frühjahr wird die Performance nicht mehr heranreichen, da die Nachholeffekte auslaufen und sich das Erholungstempo insbesondere im Industriebereich allgemein verlangsamen wird. Im Jahresverlauf wird sich der Wachstumstrend weiter verlangsamen und voraussichtlich zunehmend durch erneute Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Pandemie belastet werden.

Einen großen Unsicherheitsfaktor brachte aber im Februar 2022 der unerwartete Einmarsch der Russischen Föderation in der Ukraine, begleitet von sehr scharfen Sanktionen, die auch kontinuierlich erweitert werden. Die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen sind sprunghafte, signifikante Erhöhungen der Energiepreise, aber auch auf breiter Basis nahezu aller Rohstoffe.

Alles in allem erwarten wir für 2022 aufgrund des Krieges in der Ukraine ein um bis zu einen Prozentpunkt geringeres österreichisches BIP-Wachstum. Österreichs Wirtschaft dürfte daher in diesem Jahr um 3,5 % statt der bisher erwarteten 4,5 % wachsen, wobei die Ausgangslage maßgeblich von etwaigen Revisionen der bereits veröffentlichten vierteljährlichen BIP-Wachstumsraten abhängt (4 vorangegangene Quartale). Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in Zeiten von Lockdown und Lockerungen deutliche Revisionen keine Seltenheit sind. Für die österreichische Wirtschaft bedeutet der Krieg im Jahr 2022 daher eine moderate Verlangsamung des lockerungsbedingt hohen Wirtschaftstempos, aber keinen Stillstand (Stagnation/Rezession). Es bestehen Abwärtsrisiken für die BIP-Prognose für 2023 (derzeit 2,2 %), die wir jedoch noch nicht quantifizieren. Anders als in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 dürfte die wirtschaftliche Belastung die des gesamten Euroraums

kaum übersteigen. Der hohe Anteil der energieintensiven Industrie - einem großen Energieverbraucher - ist kein Vorteil. Unterstützend wirkt im Gegensatz zu 2020/21 die überdurchschnittliche Bedeutung des weniger energieintensiven verbrauchernahen Dienstleistungssektors. Insgesamt ist die Energieintensität der österreichischen Wirtschaft im Vergleich zum gesamten Euroraum unterdurchschnittlich, jedoch wird die hohe Abhängigkeit von Energieimporten als Schwachpunkt angesehen. Letzteres macht die österreichische Wirtschaft anfälliger als andere Länder im Falle von Versorgungsunterbrechungen oder reduzierten Liefermengen. Österreich bezieht beispielsweise derzeit 80 % seines Erdgases aus Russland. Mögliche Reduzierungen der Erdgasmengen würden sich dementsprechend in einer Einschränkung der gesamtwirtschaftlichen Fördermenge bemerkbar machen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen hängen natürlich vom Kriegsverlauf, der Eskalation von Sanktionen, Gegensanktionen und deren Auswirkungen auf die Rohstoffpreise und Produktionsbedingungen österreichischer Unternehmen in den Konfliktgebieten und nicht zuletzt von der Dynamik der Weltwirtschaft.

### **Inflation**

In der ersten Hälfte des Jahres 2021 begann die Inflation in Österreich schnell zu steigen, ausgehend von unter 1 % auf über 3 % im Jahresvergleich. Die Inflation betrug in den ersten sechs Monaten durchschnittlich 1,9 %. Hauptgrund für die Beschleunigung der Inflation ist der Anstieg der Rohölpreise, sogar leicht über das Vorkrisenniveau von über 75 US-Dollar pro Barrel. Die hohe Preisdifferenz zum Vorjahr führte zu einer entsprechend starken preistreibenden Wirkung, die allein im ersten Halbjahr für eine Steigerung von knapp 0,4 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr verantwortlich ist. Zudem hat die Öffnung der Wirtschaft ab dem Frühjahr zu einem stärkeren Preisanstieg auf der Nachfrageseite geführt. Insbesondere Preiserhöhungen bei einigen persönlichen Dienstleistungen, im Gastgewerbe, in einigen gewerblichen Sektoren und im Freizeitsektor haben sich niedergeschlagen. Zudem hat sich der Kostenanstieg aufgrund von Kapazitätsengpässen und Versorgungsproblemen in Industrie und Baugewerbe, wenn auch in abgeschwächter Form, auf die Verbraucherpreise übertragen.

Die Inflation in Österreich tendierte im ersten Halbjahr 2021 nach oben und bleibt über der 2%-Marke. Die Inflation wird voraussichtlich im Herbst ihren Höhepunkt mit Werten von 3 % erreichen. Wir erwarten für 2021 einen durchschnittlichen Preisanstieg von 2,4 %.

Mit den zuletzt stark gestiegenen Preisen für Energie, insbesondere Erdgas und Rohöl, aber auch für wichtige andere Rohstoffe wie Lebensmittel und Metalle, dürfte sich der erwartete Höhepunkt der Inflation von Anfang des ersten Halbjahres 2022 in Richtung Mitte verschieben 2022. Transmissionseffekte von den Inputpreisen auf die Outputpreise der Unternehmen werden somit im Konsumgüterbereich insgesamt im Jahr 2022 ähnlich wie bei den Dienstleistungen zu spüren sein. Konkret bedeutet dies, dass ein erneuter Anstieg der Energie- und Transportpreise in den kommenden Monaten der Haupttreiber für den weiteren Anstieg der Verbraucherpreise bleiben wird. Im Laufe des Jahres wird die Inflation in den Bereichen Gastronomie und Hotellerie (aktuell +6,3 %), Lebensmittel (aktuell +4,9 %), Wohnungsinstandhaltung (aktuell +8,9 %) sowie Freizeit und Kultur (aktuell +3,9 %) zunehmen und einen stärkeren Einfluss auf die Inflationsrate haben.

Wir sehen daher bis Herbst 2022 einen weiteren Anstieg der HVPI-Inflationsrate, die deutlich über der 5 %-Marke liegen dürfte. Beim nationalen VPI kann dieser Satz aufgrund unterschiedlicher Gewichtung sogar um einen halben Prozentpunkt höher (d. h. über 6 %) liegen. Im weiteren Verlauf bis zum Jahresende sollten sich neben den Basiseffekten des Vorjahres auch rückläufige Rohstoff-/Energiepreise im Verbraucherpreisindex bemerkbar machen, sodass ein moderater Rückgang des Preisanstiegs in Richtung 4 % yoy möglich erscheint. Dies sollte sich im ersten Halbjahr 2023 fortsetzen. Die Energiepreise könnten 2023 sogar zur Preisdämpfung beitragen. Die

Kerninflation (Gesamtrate ohne Energie, Nahrungsmittel und Tabak) dürfte aber deutlich über der 2%-Marke bleiben, da wir eine weitere kräftige Lohnrunde erwarten. Wie schon 2021 wird sich der gesamte Anstieg der Lohnkosten nicht vollständig im Tariflohn widerspiegeln, da die außertariflichen Vergütungen bei knapper werdenden Arbeitskräften steigen werden. Insgesamt rechnen wir damit im Jahr 2022 mit einer jährlichen HVPI-Inflation von mindestens 5,5 %. Das bedeutet etwa eine mehr als doppelt so hohe Preissteigerungsrate wie im Vorjahr (2021: +2,8 %). Dies wird die höchste Inflationsrate seit 1980 (+6,4 %) sein. Klar ist, dass die extrem volatilen Preise für Rohstoffe und Energie an den Terminmärkten der größte Unsicherheitsfaktor sind. So gehen wir für Rohöl nach einem Höchststand von 120 USD/Barrel Brent in der ersten Jahreshälfte von einem allmählichen Rückgang wieder unter 100 USD/Barrel aus. Noch wichtiger ist in diesem Zusammenhang der Gaspreis, der nach dem Frühjahr wieder deutlich fallen dürfte. Diese erreicht die Verbraucher allerdings erst mit zeitlicher Verzögerung. Unter diesen Umständen wird von einer (geplanten) Aussetzung der CO<sub>2</sub>-Besteuerung vom 1. Juli 2022 bis 2023 ausgegangen. Da die Inflationsraten vom Spätherbst bis 2023 weiter sinken, liegt unsere HVPI-Schätzung für das nächste Jahr bei +3 %. Es ist wichtig zu beachten, dass sich die Preisinflation in den Industrie- und Dienstleistungssektoren von der Energietangente zu den Endprodukten verlagert. Infolgedessen dürfte die Kernrate im Jahr 2023 über der Leirate liegen.

## **China**

Das globale Wachstum hat sich abgeschwächt, bleibt aber solide. Die Pandemie hält weiter an, und neue Fälle nehmen weltweit wieder zu, angetrieben durch einen raschen Anstieg in ganz Europa und zu strengeren Pandemiebeschränkungen in vielen Volkswirtschaften. Fortgeschrittene Volkswirtschaften profitieren nach wie vor von günstigen Finanzierungsbedingungen und fortgesetzter, wenn auch geringerer fiskalpolitischer Unterstützung inmitten hoher Impfraten. Die Wirtschaftstätigkeit in den Schwellen- und Entwicklungsländern (EMDE) bleibt jedoch uneinheitlich, was zum Teil auf das unterschiedliche Maß an politischer Unterstützung und den ungleichen Zugang zu Impfstoffen zurückzuführen ist. Viele EMDEs erleben aufgrund anhaltenden Preisdrucks und erhöhter EMDE-Spreads für Staatsanleihen bereits verschärfte Finanzierungsbedingungen. Die Portfolioabflüsse aus EMDEs beschleunigten sich Ende Oktober und Anfang November inmitten wachsender Sorgen über Inflation, Wachstum und hohe Staatsverschuldung.

Höhere Rohstoffpreise und steigende Inputkosten werden auf die Outputpreise durchgereicht und tragen zu einer erhöhten Inflation bei. Hochfrequente Indikatoren deuten auf eine Abschwächung des globalen Handelswachstums inmitten anhaltender Versorgungsunterbrechungen hin. Diese Störungen haben zusammen mit dem starken Anstieg der Rohstoffpreise weltweit zum Inflationsdruck beigetragen. Im Laufe des Jahres 2021 hat sich die Inflation in den EMDEs rapide beschleunigt, wobei sich die mittlere Inflation von 2,7 Prozent im Jahresvergleich im Januar auf 5,3 Prozent im September verdoppelt hat. In vielen Volkswirtschaften ist der starke Anstieg der Gesamtinflation zum Teil auf steigende Lebensmittel- und Energiepreise zurückzuführen. Die Energiepreise sind stark gestiegen, was auf den starken Anstieg von Erdgas und Kohle zurückzuführen ist, was sich auf andere Rohstoffe, insbesondere Lebensmittel, ausgewirkt hat. Einige Preise haben ein Niveau erreicht, das seit dem Preisanstieg von 2011 nicht mehr gesehen wurde. Die Rohölpreise der Sorte Brent erreichten Ende Oktober mit 86 \$/bbl ein Siebenjahreshoch.

Nach einer starken anfänglichen Erholung verlangsamte sich das BIP-Wachstum in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 stark. Die Produktion stieg in der ersten Hälfte des Jahres 2021 um 12,7 Prozent im Jahresvergleich, was eine niedrige Basis und ein starkes Investitions- und Exportwachstum widerspiegelt. Die wirtschaftliche Dynamik verlangsamte sich in der zweiten Hälfte dieses Jahres

sichtbar, wobei sich das reale BIP-Wachstum im dritten Quartal auf 4,9 Prozent im Jahresvergleich verlangsamte, was auf nachlassende Basiseffekte, eine scharfe Haushaltskonsolidierung und die Wiederaufnahme der Risikominderungspolitik im Finanzsektor zurückzuführen war und Immobiliensektor sowie erneute COVID-Schübe. Dennoch expandierte die Produktion in den ersten drei Quartalen dank der starken Anfangsdynamik immer noch um 9,8 Prozent im Jahresvergleich.

Zu einem schwächeren Wachstum in der zweiten Jahreshälfte 2021 trugen vor allem nachfrageseitige Faktoren bei. Eine deutliche Straffung der Fiskalpolitik und regulatorische Einschränkungen im Finanz- und Immobiliensektor reduzierten das Investitionswachstum bis zum 3. Quartal auf null. Darüber hinaus wirkten sich wiederkehrende COVID-bedingte Mobilitätseinschränkungen negativ auf die Nachfrage aus, indem sie die Verbraucherstimmung dämpften. Die Schwäche der Binnennachfrage wurde teilweise durch eine stärker als erwartete Auslandsnachfrage kompensiert. Auf der Angebotsseite belasteten Stromausfälle und Überschwemmungen die Wirtschaftstätigkeit im dritten Quartal 2021, während globale Versorgungsunterbrechungen zu steigenden Inputkosten beitrugen.

China hält weiterhin an seiner Null-COVID-19-Politik fest, was als Reaktion auf wiederkehrende Ausbrüche zu regelmäßigen Unterbrechungen der Wirtschaftstätigkeit führt. Angesichts der höheren Übertragbarkeit der Delta-Variante werden COVID-Einfälle immer häufiger und weiter verbreitet, trotz eines starken Anstiegs der Impfquote, die im November 79 Prozent der chinesischen Bevölkerung erreichte. Seit Mai 2021 ist China mit mehreren Delta-Ausbrüchen konfrontiert. Chinas Politik des Testens, Rückverfolgens und Isolierens war bisher weitgehend erfolgreich bei der Unterdrückung dieser Ausbrüche, wenn auch auf Kosten der weitgehenden Schließung persönlicher Kontakte mit dem Rest der Welt.

Der Verbrauch erholte sich angesichts wiederkehrender COVID-Ausbrüche langsamer als erwartet. Der Beitrag des Konsums zum Wachstum ging von 7,8 Prozentpunkten im ersten Halbjahr auf 3,8 Prozentpunkte im dritten Quartal zurück, da die Basiseffekte nachließen. Verbesserte Arbeitsmarktbedingungen und eine Erholung der verfügbaren Haushaltseinkommen haben den Konsum etwas gestützt. Trotz der wirksamen COVID-Unterdrückungsstrategie haben Dienstleistungen und Einzelhandelsumsätze nachhaltige Auswirkungen erfahren, da die Verbraucher angesichts der Unsicherheiten vorsichtig geblieben sind.

Die Investitionen, die die anfängliche Erholung anführten, haben sich schnell verlangsamt, was auf die Verschärfung der Politik und regulatorische Beschränkungen im Immobiliensektor zurückzuführen ist. Der Beitrag der Bruttoinvestitionen zum Wachstum sank von 2,4 Prozentpunkten im ersten Halbjahr 2021 auf null im dritten Quartal. Die Verlangsamung wurde von Infrastruktur- und Immobilieninvestitionen angetrieben, während sich die Investitionen im verarbeitenden Gewerbe aufgrund des robusten Exportwachstums relativ gut behaupteten. Die Verlangsamung der öffentlichen Investitionen war ausgeprägter und spiegelte das schleppende Tempo der Emissionen spezieller lokaler Staatsanleihen wider. Auch die privaten Investitionen haben sich abgeschwächt, was die Straffung der Politik widerspiegelt.

Auf der Angebotsseite hat sich das Wachstum der Industrieproduktion abgeschwächt, während die Aktivität im Dienstleistungssektor gemischt war. Die zweijährige durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (2Y CAGR) der Industrieproduktion verlangsamte sich von 6,1 Prozent in der ersten Hälfte auf 4,8 Prozent im dritten Quartal. Unterdessen stieg die Produktion im Dienstleistungssektor im 2-jährigen CAGR im dritten Quartal um 4,8 Prozent, ähnlich wie in der ersten Hälfte dieses Jahres. Auf der positiven Seite blieben die Aktivitäten im Finanz- und IT-Dienstleistungsbereich stark, während wiederkehrende Reisebeschränkungen die Hotel- und Gastronomiedienstleistungen belasteten. Die Produktion im Agrarsektor in 2Y CAGR stieg im dritten Quartal um 5,5 Prozent gegenüber 4,3 Prozent in den ersten sechs Monaten des Jahres 2021.

Das starke Wachstum der Warenexporte trug dazu bei, eine stärkere Verlangsamung der Wirtschaftsdynamik Ende 2021 abzuwenden. Chinas Warenexporte in US-Dollar stiegen in den ersten 10 Monaten dieses Jahres trotz Lieferengpässen und Produktionsunterbrechungen um 32,3 Prozent im Jahresvergleich, die sich nur begrenzt auf die meisten exportorientierten Sektoren auswirkte. Das starke Exportwachstum wurde von der robusten Auslandsnachfrage angetrieben, die die solide wirtschaftliche Erholung in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften widerspiegelt. Insbesondere die Nachfrage nach Mid- und Hightech-Produkten blieb stabil. In den letzten Monaten profitierten Chinas Exporte auch von einem Anstieg der Exportpreise und der Umleitung von Exportaufträgen der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN), die aufgrund eines Wiederauflebens von COVID-19 Produktionsunterbrechungen erlebte.

Das Importwachstum verlor in den letzten Monaten an Dynamik, nachdem es sich zu Jahresbeginn rasant beschleunigt hatte. Die Importtätigkeit in der ersten Jahreshälfte wurde durch die Erholung der Binnennachfrage und die Aufstockung der Lagerbestände unterstützt, während die steigenden Importpreise die Importwerte in der zweiten Jahreshälfte stützten. Aufgrund der schwächeren Inlandsnachfrage angesichts neuer COVID-19-Ausbrüche und erhöhter Rohstoffpreise gingen die realen Importe im 3. Quartal 2021 um 0,2 Prozent im Jahresvergleich zurück, im Gegensatz zu einem Anstieg von 17 Prozent im Jahresvergleich im 1. Halbjahr 2021. Insgesamt belief sich der Warenhandelsüberschuss in den ersten 10 Monaten des Jahres 2021 auf 510,6 Milliarden US-Dollar oder etwa 2,9 Prozent des BIP, verglichen mit 374 Milliarden US-Dollar oder 2,6 Prozent des BIP im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Das Dienstleistungshandelsdefizit verringerte sich, was die gedämpfte Tourismusaktivität aufgrund strenger Reisebeschränkungen weiter widerspiegelt. Die Dienstleistungsexporte wuchsen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 um fast 40 Prozent im Jahresvergleich. Chinas starke Warenexporte führten zu einem raschen Anstieg der Transportdienstleistungsexporte, die in diesem Jahr zum wichtigsten Motor der Dienstleistungsexporte wurden. Im Gegensatz dazu hat sich der Export von IKT-Dienstleistungen in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 leicht abgeschwächt. Unterdessen begannen sich die Dienstleistungsimporte im zweiten Quartal 2021 aufgrund stärkerer Importe von Verkehrsdienstleistungen zu verbessern und verzeichneten in den ersten neun Jahren eine Wachstumsrate von 9 Prozent im Jahresvergleich Monate des Jahres. Der Auslandstourismus blieb aufgrund strenger Reisebeschränkungen gedämpft. Insgesamt verringerte sich Chinas Dienstleistungshandelsdefizit in den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 auf 0,6 Prozent des BIP von 1,1 Prozent des BIP im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Nach einem starken Anstieg im vergangenen Jahr blieb der Leistungsbilanzüberschuss 2021 aufgrund einer starken Handelsbilanz und einer straffen makroökonomischen Politik erhöht. In den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 verzeichnete die Leistungsbilanz einen Überschuss von 1,6 Prozent des BIP, was weitgehend dem Überschuss im gleichen Zeitraum des Jahres 2020 entspricht. Ein großer Handelsüberschuss, der von lebhaften Exporten unterstützt wurde, machte das Dienstleistungs- und Einkommensdefizit mehr als wett. Auf sequenzieller Basis weitete sich der Leistungsbilanzüberschuss im 3. Quartal 2021 aus, was verbesserte Terms of Trade und eine Abschwächung der realen Importe widerspiegelt. Die Kapital- und Kapitalbilanz drehte im ersten Halbjahr 2021 in einen Überschuss. Die Kapital- und Kapitalbilanz verzeichnete in 2021H1 einen Überschuss von 0,3 Prozent des BIP, nach einem Defizit von 0,5 Prozent des BIP in 2020H1. Die Verbesserung der Finanz- und Kapitalbilanz war größtenteils auf stärkere Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen (ADI) und eine leichte Zunahme der Portfoliozuflüsse zurückzuführen, die gestiegene Abflüsse außerhalb des Portfolios ausgleichen. Unterdessen weitete sich die negative Nettoposition von Fehlern und Auslassungen weiter aus, was auf erhöhte informelle Kapitalabflüsse hindeutet. China behielt eine starke Auslandsposition mit Devisenreserven (Devisen) von insgesamt 3,2 Billionen US-Dollar (das

entspricht den Importen von rund 14 Monaten) bis Ende November.

Der RMB hat sich in den letzten zwei Jahren gestärkt. Robuste Kapitalzuflüsse vor dem Hintergrund der soliden Erholung Chinas führten in der ersten Hälfte des Jahres 2021 zu einer raschen Aufwertung des RMB gegenüber dem US-Dollar. Um die Aufwertung des RMB abzumildern, lockerten die Behörden die Kontrollen der Kapitalabflüsse, indem sie die Obergrenze für den Abfluss erhöhten Investitionen von Institutionen auf dem Festland. Während diese Maßnahmen die Aufwertung im 3. Quartal 2021 vorübergehend stoppten, hat der RMB in den letzten Wochen aufgrund eines stärkeren Leistungsbilanzüberschusses wieder an Stärke gewonnen. Um die jüngste rasche Aufwertung des RMB zu bremsen, erhöhte die PBOC im Dezember den Mindestreservesatz für Fremdwährungen (FX RRR) um 200 Basispunkte auf 9 Prozent.

Die starke wirtschaftliche Erholung und die zunehmenden Ungleichgewichte im Inland veranlassten die politischen Entscheidungsträger Chinas, ihre Agenda für Risikoabbau, Schuldenabbau und Dekarbonisierung wieder aufzunehmen, die sich auf den Immobiliensektor konzentriert. Die Behörden verschärfte die Immobilienvorschriften im 3. Quartal 2020, um die Hebelwirkung des Immobiliensektors einzudämmen und den Wohnungsmarkt zu stabilisieren, aber anfangs war die Durchsetzung nicht sehr streng. Der Hauptstoß, bekannt als die „drei roten Linien“, wurde im August 2020 eingeführt und zielte darauf ab, die Kreditvergabe an Entwickler einzudämmen, wenn drei Ziele möglicherweise verletzt werden: Verhältnis von Schulden zu Eigenkapital von 100 Prozent, Verhältnis von Barmitteln zu kurzfristigen Schulden von eins und das Verhältnis von Verbindlichkeiten zu Vermögenswerten von 70 Prozent. Entwickler, die eines oder mehrere dieser Ziele übertreffen, sehen sich einer Obergrenze für weitere Erhöhungen der gesamten verzinslichen Schulden von 15 Prozent oder weniger gegenüber. Die PBOC führte auch Obergrenzen für die Kreditvergabe von Geschäftsbanken ein, um das Risiko des Bankensektors bei Immobilienkrediten zu verringern. Die Bemühungen, die Hebelwirkung von Entwicklern und das Bankengagement zu reduzieren, wurden durch mehrere lokale Richtlinien ergänzt, darunter Erhöhungen der Hypothekenzinsen durch einige lokale Staatsbanken, steigende Anzahlungsanforderungen und Verkaufsbeschränkungen durch Eigentümer. Darüber hinaus belasteten auch die Bemühungen der Regierung zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Ende 2020 und Anfang 2021 stark zunahmen, die Aktivität im Immobiliensektor (siehe nächster Abschnitt).

Die Einschränkungen auf dem Immobilienmarkt haben sich durch steigende Finanzierungskosten und erhöhte politische Unsicherheit auf Immobilienentwickler ausgewirkt. Die strengere Umsetzung der Richtlinien der drei roten Linien führte dazu, dass mehrere Immobilienentwickler in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 Liquiditätsengpässe erlebten, nachdem die politischen Entscheidungsträger die Finanzgeschäfte der Entwickler genauer unter die Lupe genommen hatten. Der Liquiditätsdruck löste bei den Anlegern auch Bedenken aus, was dazu führte, dass die Aktienkurse und der Wert der von großen Entwicklern ausgegebenen Anleihen abstürzten. Niemand wurde härter getroffen als die China Evergrande Group, ein Entwickler, der alle drei Linien durchbrochen hat, nachdem er in den letzten Jahren große Verbindlichkeiten angehäuft hatte.

Die Kreditkosten an den US-Dollar-Anleihemärkten sind für Immobilienentwickler und andere riskantere Kreditnehmer erheblich gestiegen. Nach den jüngsten Vorfällen verpasster Kuponzahlungen durch große Immobilienentwickler stiegen die Renditen auf Offshore-US-Dollar-Anleihen von Entwicklern auf fast 20 Prozent und blieben trotz einer gewissen Abschwächung in den letzten Wochen hoch. Die finanzielle Belastung vieler Immobilienentwickler hat das Vertrauen der Anleger in die riskantesten Kreditnehmer Chinas auf den internationalen Anleihemärkten untergraben, wie die stark steigenden Zinsen auf chinesische Offshore-Emissionen von Hochzinsanleihen zeigen. Die jüngsten Probleme hatten nur begrenzte Auswirkungen auf die Renditen von Offshore-US-Anleihen, die von chinesischen Unternehmen mit Investment-Grade-Rating begeben wurden.

Nach einer vorübergehenden Erholung von Ende 2020 bis Mitte 2021 hat sich die Wohnungsbautätigkeit stark verlangsamt. Ein kurzlebiger Boom der Wohnungsnachfrage von Ende 2020 bis Mitte 2021 wurde durch einen Anstieg der Ersparnisse der Haushalte angeheizt, der die Erschwinglichkeit von Häusern und entgegenkommende Kreditrichtlinien verbesserte. Ab dem zweiten Quartal 2021 begann sich die Aktivität im Wohnungssektor jedoch schnell abzuschwächen. Anlageinvestitionen in Immobilien gingen stark zurück, während Grundstücksverkäufe aufgrund von regulatorischen Verschärfungen bei Grundstückskäufen und politischer Unsicherheit einbrachen. Auch die Baubeginne brachen ein, da große Entwickler finanzielle Stressphasen erlebten. Unterdessen ging das Wachstum bei den Verkäufen neuer Eigenheime zurück, nachdem es in der ersten Hälfte des Jahres 2021 stark angestiegen war, als Entwickler Bestände liquidierten, um die Liquidität zu verbessern. Die Immobilienpreisinflation ist sowohl bei neuen als auch bei gebrauchten Wohnungen zurückgegangen. Auf Monatsbasis fielen die Preise für neue Eigenheime im Oktober um 0,2 Prozent, so stark wie seit Februar 2015, nachdem sie im September unverändert geblieben waren.

China wird 2022 mit einem schwächeren globalen Wachstumsumfeld konfrontiert sein. Nachdem es sich 2020 stark von der pandemischen Rezession erholt hat, wird sich das globale Wachstum 2022 voraussichtlich abschwächen. Laut den Projektionen der Weltbank vom Juni wird erwartet, dass sich das globale Wachstum bis 2022 auf 4,3 Prozent verlangsamen wird, schätzungsweise 5,5 Prozent im Jahr 2021, da der zyklische Schub durch die Wiedereröffnung nachlässt und die makroökonomische Unterstützung zurückgezogen wird. Mit nachlassender Nachfrage dürften auch Angebotsengpässe nachlassen. Derzeit bleiben die Inflationserwartungen im Allgemeinen gut verankert, aber der zunehmende Inflationsdruck muss genau beobachtet werden. Die weltweite Verbreitung einer neuen besorgniserregenden COVID-Variante, Omicron, erhöht die Abwärtsrisiken gegenüber der globalen Juni-Prognose, da mehrere Länder wieder Sperren oder Mobilitätsbeschränkungen einführen und die Wirksamkeit des Impfschutzes in Frage stellen.

Die steigende Inflation löst früher als erwartet eine Verschärfung der globalen Finanzierungsbedingungen aus und dürfte die Kreditkosten für stark fremdfinanzierte Immobilienfirmen und riskante Kreditnehmer auf den Offshore-Märkten erheblich erhöhen. Infolge der steigenden Inflation bringen fortgeschrittene Volkswirtschaften Pläne zur Straffung der Geldpolitik vor, während viele Schwellenländer bereits die Leitzinsen erhöht haben. Anfang des Jahres signalisierte die Federal Reserve, dass ihre erste Zinserhöhung wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 stattfinden würde. In ihren jüngsten Prognosen wurde die Möglichkeit einer Zinserhöhung um ein ganzes Jahr auf die zweite Hälfte des Jahres 2022 vorgezogen. Steigende Inflationserwartungen könnten trotz gedämpfter Erholungen zu einer aggressiveren geldpolitischen Straffung in den Schwellenländern führen, mit erheblichen Auswirkungen auf die Finanzmärkte angesichts der hohen Verschuldung, einschließlich höherer Kreditkosten und Abwertungsdruck. Die Refinanzierung der rekordhohen EMDE-Schulden, die höchsten seit 1987, wird teurer, bevor die Erholung vollständig in den EMDEs verankert ist.

Infolgedessen wird erwartet, dass sich die Sogwirkung der Auslandsnachfrage auf Chinas Wirtschaft abschwächen wird. Das globale Handelswachstum und die Rohstoffpreise werden voraussichtlich in diesem Jahr ihren Höhepunkt erreichen, angetrieben von der Erholung der globalen Produktion und Investitionen. Das Wachstum des Welthandels wird sich den Prognosen zufolge 2022 auf 6,3 Prozent verlangsamen und sich 2023 weiter auf 4,4 Prozent verlangsamen, was eine allmählich abnehmende Handelsintensität der globalen Erholung widerspiegelt. Die Weltbank erwartet in ihrem neuesten Commodity Markets Outlook, dass die durchschnittlichen Energiepreise im Jahr 2021 80 Prozent über dem Niveau des Vorjahres liegen, in der ersten Hälfte des Jahres 2022 hoch bleiben und in der zweiten Jahreshälfte als Angebot zurückgehen werden Einschränkungen erleichtern. Die Preise für Nichtenergie, einschließlich für Landwirtschaft und Metalle, werden den Projektionen zufolge im Jahr

2022 sinken, nachdem sie in diesem Jahr stark gestiegen sind.

Nach dem Erreichen von 8 Prozent im Jahr 2021 wird sich Chinas Wachstum voraussichtlich auf 5,1 Prozent im Jahr 2022 verlangsamen, was nahe an seinem Potenzial liegt. Obwohl sich das Wachstum für das Gesamtjahr 2022 voraussichtlich verlangsamen wird, wird die Dynamik dank einer moderaten Lockerung der Geldpolitik anziehen und zur Schließung der Produktionslücke beitragen. Die Basisprojektion geht von einer moderaten fiskalischen Lockerung im Jahr 2022 nach der starken Konsolidierung im Jahr 2021 aus. Die Prognose geht auch davon aus, dass sich die Geldpolitik weiterhin auf die Aufrechterhaltung der Finanzmarktstabilität konzentrieren und bei Bedarf Liquiditätsunterstützung bereitstellen wird. Unter diesen Annahmen wird sich das Wachstum allmählich annähern, aber bis zum Ende des Prognosezeitraums unter seinem Trend vor der Pandemie bleiben, da der Risikoabbau das Wachstum belasten wird. Die Basislinie geht ferner davon aus, dass Chinas COVID-19-Strategie für einen Großteil des Jahres 2022 weitgehend unverändert bleiben wird. China wird weiterhin COVID-19-Ausbrüche unterdrücken und die Fälle auf einem überschaubaren Niveau halten, um eine Belastung seines Gesundheitssystems zu vermeiden. Die Beschränkungen könnten schrittweise gelockert werden, nachdem mehr als die Hälfte der Bevölkerung Auffrischungsimpfungen zur Verbesserung des Schutzes erhält. Das Aufkommen von Omicron könnte jedoch den Ausstieg aus der Null-COVID-Strategie weiter erschweren und die Normalisierung des Inlandsverbrauchs belasten.

## **Geschäftsverlauf**

Auch 2021 stand noch gänzlich unter dem Schatten von COVID-19 und das Jahr hatte mit einem langen Lock-down begonnen. Trotz aller Restriktionen haben die bereits 2020 erprobten internen Notfallpläne funktioniert und die Bank konnte zu jeder Zeit ihren operativen Betrieb vollumfänglich aufrechterhalten - gemäß den Empfehlungen wurde weitestgehend auf Home Office umgestellt und Kontakte weitestgehend reduziert. Dieses Bild hat uns dann fast in ganz 2021 begleitet.

Da jedoch die Strategie und der Geschäftsplan auch eine Aufnahme von Geschäftsbeziehungen in CEE Ländern vorgesehen hat, kam es zu einer Abschwächung der Wachstumsdynamik, da es in 2021 weiterhin nahezu unmöglich war, in diesen Ländern Kontakte aufzubauen und darauf basierend Bankgeschäfte, vor allem Finanzierungen, abzuschließen. So mussten wir im Wesentlichen auf Österreich fokussiert bleiben. Angesichts der sich abzeichnenden Wirtschaftskrise mit allen negativen Folgen auf die Zahlungsfähigkeit potentieller Kunden, wurde ein sehr konservativer Risikoansatz verfolgt und die Neuvergabe von Krediten intensiv analysiert. Als Folge konnten auch in Österreich die Wachstumsziele nicht ganz erreicht werden. Allerdings sehen wir es als wichtig an, gerade in der Anfangsphase der Bank, mögliche Problemkredite und damit verbunden die korrespondierenden Risikokosten zu vermeiden.

Nichtsdestotrotz konnte in 2021 die Bilanzsumme erhöht werden, auf EUR 861,9 Millionen nach EUR 629,1 Millionen im Vorjahr. Das Kreditgeschäft an Kunden stieg auf EUR 290,5 Millionen (2020: 254,9), die Forderungen gegen Finanzinstitute auf EUR 61,9 Millionen (2019: 46,2). Der relativ moderate Anstieg bei den Krediten an Kunden spiegelt den konservativen Risikoansatz wider. Zur Sicherung der Liquidität wurde das Portfolio an festverzinslichen Wertpapieren weiter ausgebaut - von EUR 201,2 Millionen in 2020 auf EUR 308,9 Millionen in 2021. Die Aktiva sind dominierend in EUR denominiert, ein Kredit in USD in Höhe von USD 80 Millionen, sowie EUR 135,6 Millionen USD-denominierte Wertpapiere.

Die Forderungen gegen Zentralbanken stiegen von EUR 113,7 Millionen in 2020 auf EUR 198,4 Millionen.

Die USD Aktiva sind währungskongruent refinanziert.

In 2021 erfolgte die Refinanzierung mehrheitlich am Interbankmarkt in der Höhe von EUR 567,3 Millionen nach EUR 335,6 Millionen in 2020. Im abgelaufenen Jahr konnte erstmals auch ein Schuldscheindarlehen platziert werden, zum Jahresende in Höhe von EUR 50 Millionen (2020: EUR 0). Das Einlagengeschäft mit Unternehmenskunden blieb stabil bei EUR 101,6 Millionen (2020: EUR 100,2 Millionen), soll jedoch weiter forciert werden, um eine langfristige und stabile Refinanzierung zu gewährleisten. Wir erwarten jedoch in diesem Bereich keinen rasanten Anstieg in 2022, da neben dem aktuellen Zinsniveau das Krisenumfeld Unternehmen nicht dazu animiert, mittel- bis langfristig Gelder bei Banken zu veranlagern.

Der Nettozinsertrag konnte auf EUR 6,6 Millionen nach EUR 4,2 Millionen gesteigert werden, das Provisionsergebnis reduzierte sich auf TEUR 394,5 nach TEUR 532,5.

Die Betriebsaufwendungen beliefen sich auf EUR 7,3 Millionen nach EUR 6,8 Millionen in 2020. Im Wesentlichen bestehen die Aufwendungen aus dem Personalaufwand in Höhe von EUR 5,3 Millionen (2020: EUR 4,9 Mio) und dem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 1,4 Millionen (2020: EUR 1,9 Mio), der im Wesentlichen Miete und bezogene Leistungen umfasst.

Somit ergab sich für das Geschäftsjahr 2021 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) in Höhe von TEUR -292,0 (2020: EUR -2,7 Mio).

Der geplante Jahresverlust nach Dotierung der Hafrücklage in Höhe von EUR 1,5 Millionen wird auf neue Rechnung vorgetragen und erhöht den Bilanzverlust auf EUR 12,4 Millionen.

Auf eine Segmentberichterstattung wird verzichtet, da die Bank auf Corporate Banking fokussiert ist und weder Privatkundengeschäft, noch Investmentbanking oder Private Banking / Asset Management betreibt.

Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über ein Rating "A-" von Standard & Poors, das erstmalig im Juni 2019 erstellt und in 2021 bestätigt wurde.

## ***Bericht über die Zweigniederlassungen***

Im Jahr 2021 bestanden keine Zweigniederlassungen.

## ***Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren***

Nach Dotierung der Hafrücklage und unter Berücksichtigung der Anlaufverluste aus den Vorjahren betragen die anrechenbaren Eigenmittel gemäß Teil 2 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 EUR 192,6 Millionen (Vorjahr: MEUR 93), die ausschließlich aus hartem Kernkapital bestehen. Der signifikante Anstieg ist auf eine Kapitalerhöhung in Höhe von MEUR 100, die im März 2021 abgeschlossen wurde, zurückzuführen. Die harte Kernkapitalquote (hartes Kernkapital / erforderliche Eigenmittel \* 12,5) beträgt 39,08% (Vorjahr: 23,66%). Dieser Wert entspricht auch der T1-Quote sowie der Gesamtkapitalquote, da wir ausschließlich hartes Kernkapital in der Bilanz haben.

Trotz der Krise stand der ICBC Austria Bank GmbH zu jedem Zeitpunkt in 2021 ausreichend Liquidität zur Verfügung. So betrug die Liquidity Coverage Ratio (LCR - Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva / Nettoabflüsse in den nächsten 30 Tagen) zum 31.12.2021 261,89% (Vorjahr: 276,41%), die Net Stable Funding Ratio (NSFR) zum 31.12.2021 121,96% (Vorjahr: 101%).

Aufgrund der Anlaufverluste der Bank sind sowohl die Cost-Income-Ratio als auch die

Eigenkapitalrentabilität noch negativ und von einer Detaillierung wird Abstand genommen.

Zum 31.12.2021 betrug der Mitarbeiterstand der ICBC Austria Bank GmbH 31 Mitarbeiter inklusive 3 Geschäftsführern (Vorjahr: 28). Davon waren 13 weiblich und 18 männlich, Diversität ist in der ICBC Austria Bank GmbH gelebte Praxis - in Geschäftsführung und Aufsichtsrat beträgt die Verteilung auf die Geschlechter jeweils 50%. Auf Abteilungsleitersebene sind es 4 männliche und 3 weibliche Kollegen. In 2021 verließen 2 Mitarbeiter die Bank, 5 neue Mitarbeiter wurden rekrutiert.

Dem strengen regulatorischen Umfeld und den Anforderungen an ein robustes und effizientes internes Kontrollsystem Rechnung tragend beträgt die Verteilung zwischen Markt und Marktfolge 30% zu 70%.

## **Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens**

### ***Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens***

Aufgrund des kräftigen Erholungstempos in den kommenden beiden Jahren wird die österreichische Wirtschaft insgesamt bis Ende 2023 nicht nur die pandemiebedingten Einbußen aufgeholt haben, sondern mit einer Wirtschaftsleistung von rund 6 Prozent über dem Niveau von 2019 auch zum Wachstumstrend von vor Beginn der Pandemie aufschließen können. Die Corona-Krise wird damit anders als die Finanzkrise von 2008/2009 keine langfristigen Auswirkungen auf die Wirtschaft haben. Nach einem Anstieg des BIP um voraussichtlich 5 Prozent im Jahr 2021 erwarten wir eine starke Fortsetzung des Aufschwungs aus der Pandemie im Jahr 2022 mit einem Wirtschaftswachstum von 4,5 Prozent und auch 2023 wird die Dynamik mit 3 Prozent überdurchschnittlich hoch sein. Metallherstellung und -verarbeitung oder der Elektrotechnik sowie die Bauwirtschaft sind die erfolgreichsten Branchen, das Gastgewerbe hinkt hinterher.

Die weltweite Erholung der Wirtschaftstätigkeit setzt sich fort. Hartnäckige und länger dauernde Lieferengpässe und eine unerwartet hohe Inflation belasten jedoch das Wachstumstempo im nächsten Jahr. Die jüngsten wirtschaftlichen Beschränkungen zur Eindämmung der Infektionszahlen in den meisten Industrieländern werden dagegen relativ geringe Auswirkungen auf den Erholungsmodus der Weltwirtschaft haben, aber höhere Volatilität und Unsicherheit auslösen. Deutliche Erleichterungen für die globale Wirtschaft durch den Pandemieverlauf sind ab dem Frühjahr 2022 zu erwarten. Als Wachstumshemmnis werden sich vorerst die Lieferschwierigkeiten erweisen, die noch zumindest bis in den Sommer 2022 andauern sollten, danach sollten jedoch Nachzieheffekte für starke Impulse für die Weltwirtschaft sorgen.

Das Konjunkturklima in Österreich ist zum Jahreswechsel 2021/22 weiterhin gut. Das Wachstumstempo der österreichischen Wirtschaft hat sich in den vergangenen Wochen verlangsamt, der Lockdown ab Ende November hat zusätzlich belastet. Während die Stimmung in der Industrie und am Bau weiterhin überdurchschnittlich gut ist, ist die Verbraucherstimmung spürbar eingebrochen. Anders als im Vorjahr wird die österreichische Wirtschaft gestützt auf ein rasches Comeback des Dienstleistungssektors auch früher wieder auf einen Wachstumspfad einschwenken und der Lockdown nur eine kurze Delle hinterlassen. Im späteren Jahresverlauf 2022 wird die Erholung wieder stark an Fahrt aufnehmen können, wenn die Auflösung der Lieferprobleme zu einer breiten Wachstumsunterstützung durch die Industrie und die Bauwirtschaft beitragen wird.

Die Inflation hat sich vor allem aufgrund höherer Energiepreise 2021 auf durchschnittlich 2,8 Prozent verdoppelt. Der Höhepunkt der Preisdynamik ist angesichts der hartnäckigen angebotsseitigen Lieferprobleme für viele Rohstoffe und Vormaterialien sowie der weiterhin starken Nachfrage zu Jahresbeginn 2022 zu erwarten. Nach Werten über der Marke von 4 Prozent im Jahresvergleich wird sich die Inflation in Österreich im Jahresverlauf 2022 voraussichtlich verlangsamen. Basiseffekt und der erwartete Rückgang des Ölpreises dürften eine Wende des Inflationstrends bewirken. Im Jahresdurchschnitt erwarten wir für 2022 jedoch aufgrund der hohen Jahresanfangswerte nunmehr eine Teuerung von 3,3 Prozent, dem höchsten Wert seit 2011. Die Inflation wird im Jahr 2023 aufgrund großer Basiseffekte, insbesondere im Energiebereich, und der gänzlichen Auflösung der Engpässe voraussichtlich weiter auf durchschnittlich nur 1,5 Prozent zurückgehen.

Der Konjunkturausblick für die nächsten zwei Jahre ist durch ungewöhnlich hohe Risiken gekennzeichnet. Entscheidend ist weiterhin vor allem der Pandemieverlauf. Die Wachstumserwartungen sind unmittelbar von den angebotsseitigen Versorgungsproblemen abhängig. Diese könnten sich einerseits zwar rascher auflösen als erwartet, andererseits jedoch auch deutlich verschärfen und verlängern. Außer Acht gelassen werden darf nach Einschätzung der Ökonomen nicht das erhebliche Risiko einer stärkeren Verlangsamung der Konjunktur in China, das mit einer hohen Verschuldung und einem aufgeblähten Immobiliensektor zu kämpfen hat. Die Unternehmen könnten auf die Versorgungsprobleme mit strategisch höheren Lagerbeständen reagieren und versuchen die Lieferketten widerstandsfähiger zu machen, was aufgrund höherer Kosten die Inflation längerfristig nach oben bewegen und damit die Wirtschaftsdynamik schwächen könnte.

Somit sind die Aussichten für 2022 nicht weniger herausfordernd als für 2021. Die ICBC Austria Bank GmbH hat aber das vergangene Jahr gut und erfolgreich beendet und blickt trotz vieler Unwägbarkeiten und Variablen optimistisch in die Zukunft und wird, nicht zuletzt dank der des frischen Kapitals, weiterhin auf eine, wenn auch ein wenig gedämpfte, Wachstumsdynamik setzen.

Die ICBC Austria Bank GmbH verfolgt weiterhin das strategische Ziel, sich als Finanzpartner erster Wahl für österreichische Unternehmen und Unternehmen in der CEE Region, die einen China Bezug haben, zu etablieren und maßgeschneiderte Lösungen in den verschiedensten Produktbereichen anzubieten.

## ***Wesentliche Risiken und Ungewissheiten***

Im Wesentlichen können grob 4 Ungewissheiten identifiziert werden:

- a) Der weitere Verlauf der Corona Pandemie. Derzeit sieht es nach einer Abschwächung des Virus aus und viele Länder reduzieren die einschränkenden Maßnahmen. Es stehen jedoch weiters die Risiken einer neuerlichen Mutation, die aggressiver als die letzte Omikron-Variante sein könnte, im Raum. Solch eine Mutation könnte wieder zu Beschränkungen und Lockdowns führen und das Wirtschaftswachstum und die weitere Konjunkturerholung abschwächen.
- b) Aufgrund der hohen Inflation im Euro-Raum müssten die Leitzinsen erhöht und durch Reduktion der Anleihenkäufe und der Targeted Long Term Tender Operations (TLTRO) der EZB die Geldmenge vermindert werden. In der ersten Sitzung der EZB in 2022 wurde bereits das Auslaufen des Pandemic Asset Purchase Program (PAPP) in den Raum gestellt, weitere Maßnahmen jedoch offen gelassen. Durch eine Erhöhung der Zinsen würden die EUR Staaten, die in der Pandemie teilweise signifikant die Staatsschulden ausgedehnt haben eine hohe Belastung der Budgets durch den Zinsdienst erfahren. Andererseits würde ein Beibehalten des Zinsniveaus wahrscheinlich zu einer Schwächung des Euro gegen den US Dollar

- bedeuten, und somit der Inflation einen neuen Schub geben, da die Energiepreise, vor allem Öl und Gas, durch die Kopplung an den US Dollar weiterhin steigen würden.
- c) Durch die Pandemie kam es zu schweren Störungen der globalen Lieferketten. Selbst wenn man unterstellen würde, dass es zu keinen weiteren Störungen käme, dauert es noch Monate bis sich diese Lieferketten wieder stabilisiert haben. Jeder neue Virusausbruch wird jedoch zu neuerlichen Unterbrechungen führen.
  - d) Der Krieg in der Ukraine und die daraus resultierenden Sanktionen gegen die Russische Föderation führen zu schweren geopolitischen Verwerfungen und wirtschaftlichen Einbußen. Abhängig von der Dauer des Krieges, einer weiteren Eskalation und dem weiteren politischen und wirtschaftlichen Umgang mit Russland sind weitere negative Effekte auf die Inflation und die Versorgungslage in Europa zu erwarten. Kritisch zu betrachten sind vor allem auch Störungen der Lieferketten, die nicht so leicht wieder aufzulösen sind.

Reisebeschränkungen belasten nicht nur weiterhin die Tourismus- und verwandte Branchen, sondern bremsen auch weiterhin die Expansionsbestrebungen der ICBC Austria Bank GmbH in die CEE Länder. Gerade in diesen Ländern, noch stärker als in Mitteleuropa, ist eine Geschäftsbeziehung auf persönliche Kontakte angewiesen, die derzeit noch nicht aufgebaut werden konnten.

Um die Mitarbeiter der ICBC weitgehend zu schützen, wurden umfangreiche interne Maßnahmen gesetzt, die auch in 2022 fortgeführt werden. Neben Verhaltensrichtlinien und Hygienemaßnahmen wird weitgehend auf Home Office gesetzt, soweit es die Aufrechterhaltung der operativen Tätigkeit der Bank zulässt. Somit soll sichergestellt sein, dass unsere Mitarbeiter vor einer Corona-Infektion möglichst geschützt sind. Im Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten wird trotzdem auch auf eine kontinuierliche Weiterbildung geachtet.

Wir starten in das Jahr 2022 mit sehr vielen Unwägbarkeiten, in manchen Bereichen mit mehr Ungewissheit als letztes Jahr. Mit einer sehr starken Mutter im Rücken und dank unserer hoch professionellen Mitarbeiter sind wir jedoch zuversichtlich, alle Hindernisse zu meistern und in diesem Umfeld ein gutes Ergebnis erreichen zu können.

## **Bericht über die Forschung und Entwicklung**

Im Jahr 2022 wurde keine Forschung und Entwicklung betrieben.

## **Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**

### ***Risikoberichterstattung***

Die ICBC Austria Bank GmbH entwickelt, um Risiken effektiv erkennen, einstufen und steuern zu können, ihr Risikomanagement permanent weiter. Das Risikomanagement ist Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und berücksichtigt neben den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte sowie die daraus

resultierenden Risiken. Der Vorstand hat eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie festgelegt. Die Risikostrategie umfasst die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Insbesondere sind, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, für alle wesentlichen Risiken Risikotoleranzen festgelegt. Risikokonzentrationen sind dabei auch mit Blick auf die Ertragssituation des Instituts berücksichtigt.

### **Risikotragfähigkeit**

Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils wird sichergestellt, dass die wesentlichen Risiken durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Die ICBC Austria Bank GmbH hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eingerichtet. Die Risikotragfähigkeit wird bei der Festlegung der Strategien sowie bei deren Anpassung berücksichtigt. Zur Umsetzung der Strategien beziehungsweise zur Gewährleistung der Risikotragfähigkeit wurden geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet. Für Risiken, die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden, für die jedoch kein geeignetes Verfahren zur Quantifizierung verfügbar ist, wird auf der Basis einer Plausibilisierung ein Risikobetrag (Risikopuffer) festgelegt. Die Plausibilisierung wird auf Basis einer qualifizierten Expertenschätzung durchgeführt. Die Wahl der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Die Festlegung wesentlicher Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung sowie wesentlicher zugrunde liegender Annahmen wird vom Vorstand genehmigt. Die Angemessenheit der Methoden und Verfahren wird jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter überprüft. Die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Verfahren berücksichtigen das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs. Der Planungshorizont umfasst einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum (drei Jahre). Dabei wird berücksichtigt, wie sich – über den Risikobetrachtungshorizont des Risikotragfähigkeitskonzepts hinaus – Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf auswirken.

### **Internes Kontrollsystem**

Entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten wurden

- Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation getroffen,
- Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet und
- ein Risikomanagement implementiert.

### **Aufbau- und Ablauforganisation**

Durch die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist sichergestellt, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten von unterschiedlichen Mitarbeitern durchgeführt und Interessenskonflikte vermieden werden. Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege sind klar definiert und aufeinander abgestimmt. Dies beinhaltet auch die regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung von IT-Berechtigungen, Zeichnungsberechtigungen und sonstigen eingeräumten Kompetenzen. Das gilt auch bezüglich der Schnittstellen zu wesentlichen Auslagerungen.

## Risikosteuerungs- und -controllingprozess

Die ICBC Austria Bank GmbH hat angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet, die eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten. Diese Prozesse sind in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung („Gesamtbanksteuerung“) eingebunden. Durch geeignete Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und der Risikotoleranzen wirksam begrenzt und überwacht werden. Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken – auch aus ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen – frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden können. Der Vorstand lässt sich in angemessenen Abständen über die Risikosituation berichten. Die Risikoberichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen. Sie enthält neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation. In die Risikoberichterstattung werden bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufgenommen. Darüber hinaus wird auf Risikokonzentrationen und deren potenziellen Auswirkungen gesondert eingegangen. Ergänzend zu der regelmäßigen Berichterstattung werden jährlich Stresstests durchgeführt. Die Ergebnisse der Stresstests und die potenziellen Auswirkungen auf die Risikosituation und das Risikodeckungspotenzial sowie die den Stresstests zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen werden in einem separaten Bericht dargestellt.

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden unverzüglich an den Vorstand, die jeweiligen Verantwortlichen und an die Interne Revision weitergeleitet, so dass geeignete Maßnahmen beziehungsweise Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden können. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über die Risikosituation. Für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden vom Vorstand unverzüglich weitergeleitet. Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse werden zeitnah an sich ändernde Bedingungen angepasst.

## Risikomanagement

Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über ein Risikomanagement, das für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist.

Das Risikomanagement hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung des Vorstandes in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken
- Unterstützung des Vorstandes bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse
- Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens
- Laufende Überwachung der Risikosituation des Instituts und der Risikotragfähigkeit sowie der Einhaltung der eingerichteten Risikolimits
- Regelmäßige Erstellung der Risikoberichte für den Vorstand
- Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe von unter Risikogesichtspunkten

wesentlichen Informationen an den Vorstand, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision

Den Mitarbeitern des Risikomanagements sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen eingeräumt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

## **Risikomanagement spezieller Risikoarten**

Die Ausrichtung der ICBC Austria Bank GmbH begründet wesentliche Risiken vor allem im Bereich des Kredit- und Gegenparteausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos, des operationellen Risikos sowie der sonstigen Risiken.

## **Kredit- und Gegenparteausfallrisiko**

Die ICBC Austria Bank GmbH begrenzt das Kredit- und Gegenparteausfallrisiko indem sie für jedes potentielle Exposure eine umfangreiche Einzelanalyse durchführt und alle Kreditentscheidungen im Kreditkomitee gefällt werden. Für die Berechnung des Kredit- und Gegenparteausfallrisikos wendet die ICBC Austria Bank GmbH den Standardansatz im Sinne der Art. 111 – 141, CRR an.

Die ICBC Austria Bank GmbH misst und steuert das Kreditrisiko anhand der nachstehenden Grundsätze:

- In allen Geschäftsbereichen werden einheitliche Standards für die jeweiligen Kreditentscheidungen angewandt.
- Die Genehmigung von Kreditlimiten für Geschäftspartner und die Steuerung der einzelnen Kreditengagements müssen im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie erfolgen. Darüber hinaus beinhaltet jede Entscheidung eine Risiko-Ertrag-Analyse.
- Jede Kreditgewährung an einen Geschäftspartner und jegliche materielle Veränderung einer Kreditkomponente (wie zum Beispiel Laufzeit, Sicherheitenstruktur oder wichtige Vertragsbedingungen) erfordern eine erneute Kreditgenehmigung.
- Die Kreditengagements gegenüber einer Kreditnehmergruppe fasst die ICBC Austria Bank GmbH auf konsolidierter Basis zusammen. Als „Kreditnehmergruppe“ betrachtet die ICBC Austria Bank GmbH Kreditnehmer, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durch den gleichen wirtschaftlich Berechtigten miteinander verbunden sind oder gesamtschuldnerisch für sämtliche oder wesentliche Teile der gewährten Kredite haften.

Ein wichtiges Element des Kreditgenehmigungsprozesses ist eine detaillierte Risikobeurteilung jedes Kreditengagements eines Kreditnehmers oder einer Kreditnehmergruppe. Bei der Beurteilung des Risikos berücksichtigt die ICBC Austria Bank GmbH sowohl die Bonität des Geschäftspartners als auch die für das Kreditengagement relevanten Risiken. Die daraus resultierende Risikoeinstufung wirkt sich nicht nur auf die Strukturierung der Transaktion und die Kreditentscheidung aus, sondern legt den Überwachungsumfang für das jeweilige Engagement fest.

## **Operationelles Risiko**

Das Risikomanagement hat Richtlinien für die Identifizierung, Bewertung, Berichterstattung und Überwachung von operationellen Risiken verabschiedet. Es ist für die Definition des operationellen Risikorahmenwerks sowie dazugehöriger Richtlinien verantwortlich, während die Verantwortung für die Umsetzung des Rahmenwerks und das tagtägliche operationelle Risikomanagement bei den Geschäftsbereichen sowie dem Administrationsbereich liegt. Dieses Business-Partnership-Modell führt zu einer engen Kontrolle und zu einem verstärkten Bewusstsein für operationelle Risiken. Für die Berechnung des operationellen Risikos wendet die ICBC Austria Bank GmbH den Basisindikatoransatz im Sinne der Art. 315 – 316 CRR an.

Das Ziel besteht in einer proaktiven Steuerung der operationellen Risiken. Aus diesem Grund führt das Risikomanagement jährlich mit den einzelnen Geschäfts- und Administrationsbereichen eine Risikoinventur in Form eines Self-Assessments durch. Die darin entwickelten Schadensszenarien werden zum operationellen Risikoprofil der ICBC Austria Bank GmbH zusammengefasst, auf dessen Basis Maßnahmen und Prioritäten zur Risikoverminderung definiert werden.

Die ICBC Austria Bank GmbH hat eine Schadensfalldatenbank implementiert, diese wird vom Risikomanagement geführt. Alle Geschäfts- und Organisationsbereiche sind angehalten, entstandene Fehler (unabhängig vom Geldwert) dem Risikomanagement zu melden und damit in einem ersten Schritt deren Analyse zu ermöglichen und im nächsten Schritt Vorkehrungen zur Verhinderung ableiten zu können.

## **Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsmanagement stellt sicher, dass die ICBC Austria Bank GmbH stets in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen und dass Aktiv-Positionen jederzeit ohne Inkaufnahme signifikanter Abschläge am Markt liquidiert werden können. Für das Liquiditätsmanagement ist das Asset Liability Committee („ALCO“) verantwortlich. Aufgabe des Liquiditätsmanagements ist es, die Liquiditätsrisikopositionen zu identifizieren, zu messen und zu steuern. Das ALCO besteht aus Mitarbeitern der Bereiche Treasury, Rechnungs- und Meldewesen, Corporate und Investment Banking, Risikomanagement, sowie den Geschäftsleitern.

## **Nachhaltigkeitsrisiken**

Im Rahmen der Einzelkreditanalyse werden die Nachhaltigkeitsrisiken bewertet und berücksichtigt. Einerseits werden, sofern vorhanden, ESG Ratings herangezogen, andererseits aber auch die Nachhaltigkeitsrisiken, vor allem die ökologischen Faktoren, in der qualitativen Analyse einbezogen. Die Analyse basiert auf den Empfehlungen der FMA (Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken) und der EBA (unter anderem Guidelines on Loan Origination und Report on Environmental, Social and Governance (ESG) risks management and supervision) sowie der Taxonomie Verordnung der Europäischen Kommission.

Da die Nachhaltigkeitsrisiken noch ein relativ junges Thema sind und in vielen Bereichen markt- oder allgemeinübliche Benchmarks fehlen, ist die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken einer ständigen

Weiterentwicklung unterworfen und wird auch ständig neu evaluiert.

Spätestens 2023 sollen ESG Risikofaktoren auch in den internen Ratingmodellen verankert werden und somit das veränderte Ausfallsrisiko auch in der Portfoliosteuerung im Rahmen des ICAAP Berücksichtigung finden.

## **Wechselkursrisiko**

Das Wechselkursrisiko ist das Risiko eines Verlustes in Fremdwährungspositionen, verursacht durch die ungünstige Veränderung des Wechselkurses, wobei die offene Devisenposition die Differenz zwischen der Summe der Aktivpositionen und der Summe der Passivpositionen einer Währung ist.

Die offene Devisenposition wird täglich bis auf geringe Residualpositionen geschlossen, wobei auch symmetrische FX Derivate, vor allem FX Swaps, zum Einsatz kommen. Zum 31.12.2021 bestanden EURCNY Swaps im Nominale von MEUR 0 (Vorjahr: MEUR 6,5).

## **Sonstige Risiken**

Allgemeines Geschäftsrisiko: Grundsätzlich ist die ICBC Austria Bank GmbH in der Lage, auf Basis des bestehenden Geschäftsmodells eine positive Ertragssituation zu erzielen. Im Zuge des Jahresabschlusses wird für das neue Geschäftsjahr eine Risikostrategie festgelegt, diese dient auch als Basis für die Zuteilung des ökonomischen Kapitals. Basierend auf den vorläufigen Bilanzzahlen des Jahresabschlusses und der vom Gesamtvorstand verabschiedeten Risikostrategie wird eine Planrechnung für das neue Geschäftsjahr erstellt. Auf monatlicher Basis wird eine Profit Center Rechnung erstellt. Das Ergebnis wird monatlich mit den Planwerten, die nach denselben Kriterien berechnet wurden, verglichen. Strategische Risiken, Geschäfts- und Ertragsrisiken werden mit den Kredit-, Markt- und Zinsrisiken zusammengeführt und mit den operationellen Risiken ergänzt. Das Ergebnis wird zeitnah im Gesamtvorstand besprochen und analysiert. Dieser Prozess stellt sicher, dass allgemeine Geschäftsrisiken sofort entdeckt werden.

Reputationsrisiko: Die Risikosteuerung erfolgt durch einen umfassenden Due Diligence Prozess im Rahmen der Kontoeröffnung sowie durch eine laufende Kontrolle sämtlicher Kundenaktivitäten mit dem Einsatz einer analytischen Software (SIRON). SIRON, eine analytische Software-Lösung zur Prävention von Geldwäscherei, Wirtschaftskriminalität und Terrorismusfinanzierung, ermöglicht die Erkennung von ungewöhnlichen, unerwarteten und verdächtigen Transaktionen von Kunden. Aussagekräftige Verdachtsmomente (basierend auf der von der ICBC Austria Bank GmbH durchgeführten Gefährdungsanalyse) lösen bei vorab definierten Kontaktstellen automatisch Alarm aus.

## **Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag 31.12.2021**

Es sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung, die direkt die Liquidität oder sonstige Einflüsse, die die generelle Finanzlage beeinflussen können, bekannt.

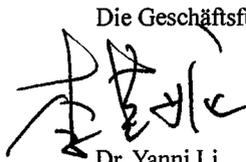
Der Krieg in der Ukraine, sowie die damit verbundenen Sanktionen, haben keine direkten Auswirkungen auf die ICBC Austria Bank GmbH noch auf unsere Kunden. Allerdings sind zukünftige Zweitrundeneffekte durch die generellen Preiserhöhungen und Störungen der Lieferketten noch nicht abschliessend beurteilbar. Gemäß unseren Analysen sind unsere Kunden derzeit jedenfalls nicht signifikant betroffen, konsequenterweise wurde jedoch das Monitoring bereits intensiviert um rechtzeitig entsprechende Massnahmen setzen zu können.

Selbstverständlich wird das sich aktuell fast täglich ändernde Sanktionsregime eng überwacht, um die Compliance mit den geltenden Sanktionen jederzeit sicherzustellen.

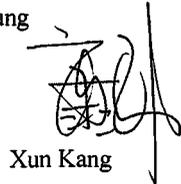
Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ist noch nicht abschätzbar, wie sich die weiteren Ereignisse und Maßnahmen rund um den weltweiten Ausbruch der Pandemie COVID-19 und dem Kriegsgeschehen, sowohl auf die Wirtschaft in unseren Zielregionen, als auch in weiterer Folge auf die Bank selbst, auswirken werden. Aus diesem Grund kann derzeit auch keine Quantifizierung der potentiellen Risiken oder Schäden vorgenommen werden.

Wien, am 21. März 2022

Die Geschäftsführung



Dr. Gianni Li



Xun Kang



Christian Müllner

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.